



Stiftung Kinderschutz Schweiz
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern

Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und
pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend,
beratend und therapeutisch tätig sind

Sabine Brunner/MMI

Unter Mitwirkung von Jeannine Schälín und Heidi Simoni/MMI

Herausgegeben von der Stiftung Kinderschutz Schweiz

mmi



Stiftung Kinderschutz Schweiz
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'infanzia

Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern

Leitfaden für Fachpersonen, die im Frühbereich
begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind

Impressum

Impressum

Herausgeberin

Stiftung Kinderschutz Schweiz
Postfach 6949
3001 Bern
www.kinderschutz.ch

Autorin

Sabine Brunner, Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI)
Unter Mitwirkung von Jeannine Schälín und Heidi Simoni, MMI

Projektleitung

Flavia Frei, Stiftung Kinderschutz Schweiz

Gestaltung und Produktion

raschle & kranz, Atelier für Kommunikation, Bern (Gestaltung)
sprach.bild GmbH, Rorschach (Korrektorat)
Jost Druck AG, Hünibach (Druck)

Erstauflage deutsch: September 2013

© 2013 | Stiftung Kinderschutz Schweiz
Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Wozu diese Broschüre?	8
Danksagung	11
Teil I: Kinderschutz im Kontext der Kinderrechte	12
Kinderrechte – die UN-Kinderrechtskonvention	12
Kinderschutz in der schweizerischen Gesetzgebung	14
Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung	16
Wie entwickelt sich ein Kind gesund?	16
Das Konzept der Bindung	17
Risiko- und Schutzfaktoren	18
Risikofaktoren – schädigende Prozesse	18
Das Fit-Misfit-Konzept	20
Schutzfaktoren – schützende Prozesse	21
Resilienz	21
Teil III: Kindeswohlgefährdung	23
Formen der Kindeswohlgefährdung	24
Körperliche Misshandlung	24
Vernachlässigung	26
Psychische Misshandlung	26
Sexuelle Gewalt	28
Genitale Beschneidung	30
Behinderte Kinder erleben Gewalt	30
Kindestötung	31
Wer oder was gefährdet ein Kind?	31
Gefährdung durch nahestehende Personen	31
Gefährdung durch Strukturen	32

Inhaltsverzeichnis

Teil IV: Misshandlungen bei kleinen Kindern erkennen	33
Mangelnde Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes	33
Befunde und Beobachtungen	34
Körperliche Befunde	34
Verhalten und Befindlichkeit	34
Folgen für die Entwicklung	37
Auffällige Beziehung zwischen Kind und Bezugsperson.....	37
Auffälliges Verhalten der Betreuungsperson gegenüber der Fachperson	39
Gestaltung der Umgebung des Kindes	39
Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen	40
Gefährdung frühzeitig erkennen	40
Früherkennung – warum?	40
Wie erkenne ich eine Gefährdung?	41
Gefährdung einschätzen.....	41
Das Ampelmodell	41
Die Kunst des Verstehens	43
Ahnungen und Gefühle	44
Klärung durch Rücksprache	44
Kinderschutzgruppen	45
Gezielte Abklärungen	45

Teil VI: Professionelles Handeln	47
Den Arbeitsprozess reflektieren	47
Vorgehen nach Plan	48
Arbeit mit den Eltern	48
Arbeit mit dem Kind	49
Kompetenzen und Zusammenarbeit	51
Berufsbedingte Rolle.....	51
Kooperation mit anderen Fachpersonen und Institutionen	52
Dokumentation der Arbeit	53
Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung	54
Schwere oder akute Gefährdung	54
Gefährdungsmeldung: Vorgehen und Form	54
Einbezug von Eltern (Bezugspersonen) und Kindern	56
Datenschutz	59
Schlusswort	61
Literatur	62
Stichwortverzeichnis	64

Wozu diese Broschüre?

Wozu diese Broschüre?

Kinder sind in den ersten Lebensjahren besonders abhängig von ihren erwachsenen Bezugspersonen. Diese sollen ihnen Geborgenheit und Sicherheit geben, ihre Bedürfnisse befriedigen und sie in ihrer Entwicklung unterstützen. In der Regel gelingt dies, auch wenn Eltern mit kleinen Kindern im Alltag immer wieder mit herausfordernden Situationen konfrontiert sind. Über diese typischen Krisen der frühen Kindheit hinaus können jedoch Überforderung und zusätzliche Belastungen, wie Krankheit, Partnerschaftskonflikte oder andere, auch zu Gewalтанwendung oder Vernachlässigung führen.

Kleine Kinder sind in hohem Masse von Gewalt betroffen. Studien zeigen, dass Kindesmisshandlung auch in der Schweiz häufig ist und in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommt. In unserem Land werden hochgerechnet 40 Prozent aller ein- bis vierjährigen Kinder wöchentlich auf irgendeine Weise körperlich bestraft¹. Die verschiedenen Formen von Misshandlungen und Vernachlässigungen gefährden Säuglinge und Kleinkinder schnell existenziell. Im ersten Lebensjahr sterben mehr Kinder in Folge von

Vernachlässigung und Misshandlung als in jedem späteren Alter. Früherkennung und Frühintervention sind bei kleinen Kindern deshalb von besonders grosser Bedeutung, jedoch oft auch nicht selbstverständlich, wenn nicht die Eltern selbst den Kontakt zu einer Fachstelle suchen. Im Gegensatz zu den Schulkindern und ihren Familien sind kleine Kinder und ihre Familien oft noch nicht automatisch mit externen Strukturen und Hilfsangeboten in Verbindung.

Dennoch können kleine Kinder, deren Wohl aufgrund unzureichender Sorge der Eltern, physischer, psychischer oder sexueller Gewalt oder Vernachlässigung gefährdet ist, verschiedenen Berufsgruppen bereits in einem frühen Stadium auffallen. Voraussetzung dazu ist eine entsprechende Sensibilisierung der betroffenen Fachpersonen. Gemeint sind Berufsgruppen, die nicht aufgrund einer Kindeswohlgefährdung mit Kindern oder deren Eltern in Kontakt stehen. Dies ist der Fall im Rahmen allgemein genutzter Dienstleistungsangebote, wie beispielsweise der Väter- und Mütterberatung, der Tagesbetreuung in Institutionen oder Tagesfamilien oder der Spielgruppen.

¹ Schöbi & Perrez, 2004

Wozu diese Broschüre?

Auch Fachpersonen, die im Rahmen eines Auftrags mit kleinen Kindern arbeiten, wie dies beispielsweise bei der heilpädagogischen Früherziehung der Fall ist, gehören zu diesen Berufsgruppen. Sind sie in der Lage, Belastungssituationen zu erkennen und Schutzfaktoren aufzubauen, können sie eine Schlüsselfunktion für die Abwendung einer allfälligen Gefährdung des Wohls des Kindes und für den positiven Verlauf seiner weiteren Entwicklung einnehmen. Ihr Hinsehen und ihre Reaktion entscheiden in vielen Fällen, ob dem Kind rechtzeitig der notwendige Schutz und den Eltern die nötige Unterstützung zukommt.

Berufsgruppen des Frühbereichs, also Fachpersonen im Bereich der familienergänzenden Betreuung, des pflegerischen und therapeutischen Kontextes sowie des Beratungssektors, haben die Möglichkeit, frühzeitig Anzeichen einer Gefährdung zu erkennen. Es ist eine wichtige Aufgabe dieser Berufsgruppen, Verantwortung in Kindesschutzfragen wahrzunehmen, einen entsprechenden Bedarf zu erkennen und auch zu wissen, wie sie darauf reagieren können. An sie richtet sich diese Broschüre.

In Ihrem Berufsalltag als Kleinkinderzieherin², Psychotherapeut oder Ergotherapeutin³ machen Sie manchmal beunruhigende Beobachtungen. Sie fragen sich vielleicht, ob ein Kind regelmässig schädigenden oder gar gewalttätigen Einflüssen ausgesetzt ist. Sie überlegen, wie das Verhalten eines bestimmten Kindes verstanden werden kann und wie die Eltern-Kind-Interaktionen, die Sie beobachten, einzuschätzen sind. Oft sind sich die Fachpersonen bei Kindesschutzfragen über ihre Rolle und ihre Kompetenzen im Unklaren. Wie kann die Weiterarbeit mit den Eltern und dem Kind aussehen, wenn der Verdacht besteht, das Kind könnte vernachlässigt oder misshandelt werden. Oft fehlt die konkrete Unterstützung, um mit dem Thema Kindesschutz adäquat umgehen zu können. Es ist wichtig, einen Weg zwischen unbedachtem Aktivismus und verharmlosendem Wegschauen zu finden und den Austausch mit anderen Fachpersonen zu suchen.

Diese Broschüre will Antworten geben zu solchen Überlegungen und Fragen. Sie zeigt auf, welche Formen der Kindeswohlgefährdung existieren und wie sie anhand von Beobachtungen erkannt und eingeschätzt

² Weibliche und männliche Formen einer Berufsbezeichnung werden zugunsten der einfacheren Lesbarkeit nicht doppelt genannt, sondern mehr oder weniger abwechselnd verwendet.

³ ...sowie allen anderen Fachpersonen aus sozialen, pädagogischen, heilpädagogischen, beratenden und therapeutischen Berufsgruppen

Wozu diese Broschüre?

werden können. Sie unterscheidet zwischen möglicher und akuter Gefährdung und führt das Ampelmodell ein. Fallvignetten illustrieren die Erläuterungen beispielhaft. Wertvolle Handlungshinweise und Tipps helfen Ihnen als Fachperson, zukünftig in Ihrer professionellen Arbeit das Thema Kinderschutz sinnvoll und konsequent im Blick zu behalten und sich dazu mit anderen Fachpersonen zu vernetzen.

Die Broschüre soll Ihnen als Arbeitsinstrument dienen, in dem Sie Themen auch nachschlagen können. Da die Broschüre sich an sehr verschiedene Berufsgruppen richtet, werden für die einen einige Inhalte schon vertraut sein, für andere hingegen eher neu. Eine Vertiefung einzelner Themen bieten diverse Weiterbildungskurse an Fach-

hochschulen und anderen Ausbildungsstätten; Hinweise finden Sie unter den entsprechenden Webseiten. Die zitierte Literatur stellt eine Auswahl dar, die Ihnen einen Einstieg bietet. Diverse Links mit Adressen und Zusatzmaterialien in Zusammenhang mit diesem Leitfaden finden Sie im Internet unter www.kinderschutz.ch.

Diese Broschüre entstand in einer Zusammenarbeit der Stiftung Kinderschutz Schweiz mit dem Marie Meierhofer Institut für das Kind. Die wertvollen Rückmeldungen und Hinweise von Fachpersonen aus den verschiedenen angesprochenen Berufsgruppen haben aus unserer Sicht nochmals viel dazu beigetragen, dass die Broschüre in dieser Fassung heute vorliegt.

Danksagung

Diesen Personen und Institutionen danken wir herzlich für Ihre Anregungen:

- » Simone Strupler, prolato.ch, Beratung für Kitas
- » Verein ABB Kinderkrippen, Krippenleiterinnen
- » Yvonne Eichenberger, Ergotherapeutin, Kinderpraxis Uster
- » Lic. phil. Brigitte Witschi de Palézieux, FSP Kinder- und Jugendpsychologin und Psychotherapeutin, Kinderpraxis Uster
- » Jutta Vallone, Geschäftsstelle Tagesfamilien Schweiz (SVT) und Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS)
- » IG Spielgruppen Schweiz GmbH, Margrit Anderegg, Geschäftsführerin, und Ruth Betschart, pädagogische Mitarbeiterin
- » Manuela Fehr Slongo, Klin. Heilpädagogin, Heilpädagogische Früherzieherin Geschäftsstellenleiterin, Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher BVF
- » Patrick Imahorn, Leitender Arzt Kinderspital Luzern, Mitglied Kinderschutzgruppe
- » Tina Lendi, Marie Meierhofer Institut für das Kind, Psychologin u. Psychotherapeutin, Gutachten und Beratung

Für die finanzielle Unterstützung danken wir:



Fondation Enfants & Violence
Fondazione Bambini & Violenza
 Stiftung Kinder **& Gewalt**



Gesundheitsförderung
Schweiz

Teil I: Kinderschutz im Kontext der Kinderrechte

Teil I: Kinderschutz im Kontext der Kinderrechte

Kinderrechte – die UN-Kinderrechtskonvention

Um das Thema Kinderschutz einordnen zu können, sind Informationen über Kinderrechte nötig. Kinderrechte stellen klar, dass jedes Kind von Anfang an eine eigene Persönlichkeit mit eigenen Rechten ist, auch wenn es in vielem von seinen Eltern und anderen Bezugs- und Betreuungspersonen abhängig ist. Die Vereinten Nationen haben 1989 einen Vertrag dazu verabschiedet. Diese UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Staaten, sich umfassend um die Würde, die Entwicklung und das Überleben ihrer Kinder zu kümmern. Sie wurde durch die Schweiz 1997 ratifiziert. Inhaltlich steht das Gebäude der Kinderrechte auf den drei Pfeilern **Schutz, Förderung und Beteiligung (Partizipation) von Kindern**. Bei jeder Entscheidung, die das Kind betrifft, muss sein höheres Interesse im Vordergrund stehen: **das Kindeswohl hat Vorrang**. Die Kinderrechtskonvention will erreichen, dass auf der ganzen Welt «... das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und (...) im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden...» kann. Der Schutz des Kindes wird in verschiedenen Artikeln definiert. Die Schweiz hat sich verpflichtet, diese umzusetzen. Dies bedingt auch die Beachtung der Kinderrechte in der praktischen Arbeit aller Fachpersonen, die sich mit Kindern und Familien beschäftigen.

Wichtige Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für den Kinderschutz



Artikel 3: Das höhere Interesse des Kindes (das Kindeswohl) steht bei jeder Entscheidung im Vordergrund. Der Staat hat den notwendigen Schutz und die notwendige Fürsorge für das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, falls seine Eltern oder andere verantwortliche Personen diesen Pflichten nicht nachkommen.

Artikel 6: Recht des Kindes auf Überleben und Entwicklung.

Artikel 12: Recht des Kindes, seine Meinung zu allen es betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern, und die Zusicherung, dass diese Meinung auch angemessen berücksichtigt wird.

Artikel 19: Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Misshandlung durch Eltern oder andere Betreuungspersonen.

Artikel 32–36: Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung.

Artikel 34: Recht des Kindes auf umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Übergriffen.

Artikel 37: Recht des Kindes auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Folter und Freiheitsentzug.

Teil I: Kinderschutz im Kontext der Kinderrechte

Der Begriff Kindeswohl – bekannt und doch oft unklar

Entscheidungen, die das Kind betreffen, sind mit Blick auf das Kindeswohl zu treffen – dies sehen die Kinderrechte vor. Wenn Eltern oder andere Betreuungspersonen das Wohl des Kindes gefährden, ist der Staat verpflichtet einzugreifen. In der Arbeit mit Kindern und Familien ist es im Einzelfall manchmal nicht leicht zu bestimmen, was dem Wohl eines Kindes am besten entspricht und wann es gefährdet ist. Das Kindeswohl ist keine allgemeingültige Grösse, sondern muss von Fall zu Fall bestimmt werden. Trotzdem gibt es natürlich allgemeine Erkenntnisse darüber, was jüngere und ältere Kinder in bestimmten Situationen brauchen und was ihnen schadet. Grundsätzlich definiert sich das Wohl des Kindes als ein *Abwägen zwischen den Bedürfnissen und Anliegen des Kindes und seinen Lebensbedingungen*⁴. Zur Klärung des Kindeswohls müssen also sowohl die Lebensbedingungen der Familie oder des Betreuungsalltags beleuchtet als auch die Bedürfnisse und Anliegen des Kindes erhoben werden. Dies kann nur im direkten Kontakt mit dem Kind und seiner Familie geschehen!

Einbezug des Kindes

Die Beteiligung und der Schutz von Kindern hängen eng zusammen.

Kinder, die sich mitteilen dürfen und es gewohnt sind gehört zu werden, reagieren meist auch bei Gefahr entsprechend. In dieser Hinsicht können Fachpersonen alltäglich einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern leisten.

Wenn sich konkrete Fragen ihres Schutzes stellen, haben Kinder generell viel zu sagen – und sie können in jedem Alter einbezogen werden. Dafür müssen die Signale und Äusserungen des Kindes wahrgenommen, verstanden und beachtet werden: Bereits kleine Kinder können ihre Erfahrungen und ihr Befinden gut mitteilen. Sie können mögliche Gefährdungsmomente klären helfen und bereichern mit ihren Ideen Veränderungsprozesse der Familie massgeblich. Kinder sollen in alle sie betreffenden Angelegenheiten einbezogen werden, sie sollen jedoch keine Entscheidungen treffen müssen – dafür sind die Erwachsenen zuständig! Je älter Kinder werden, desto mehr haben sie einen (berechtigten) Anspruch, dass sie nicht nur als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen werden, sondern ihr eigener, geäussertes Wille berücksichtigt wird.

Kinder einbeziehen heisst vor allem, mit Kindern im Kontakt zu sein, mit ihnen zu reden, sie kennenzulernen. Es heisst zudem auch, ih-

⁴ siehe dazu Dettenborn & Walter, 2002

Teil I: Kindesschutz im Kontext der Kinderrechte

nen verstehen zu helfen, worum es geht und Antworten auf Fragen zu finden. Kinder, die in Abläufe einbezogen werden und bei Veränderungen mitwirken können, entwickeln sich besser und werden selbstbewusster. Sie können sich in widrigen Umständen besser behaupten und ihre Widerstandskraft (*Resilienz*) mobilisieren (s. Kapitel III).

Kindesschutz in der schweizerischen Gesetzgebung

Kindesschutz

Beim Kindesschutz⁵ geht es um die gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Kinder vor schädigenden Einflüssen, vor Gewalt und Vernachlässigung schützen. Bei den professionellen Angeboten, die hierzu existieren, werden der freiwillige, der spezialisierte, der zivilrechtliche und der strafrechtliche Kindesschutz unterschieden.

Freiwillig: Es existieren – kantonal unterschiedlich – verschiedene soziale, medizinische, psychologische, pädagogische und heilpädagogische Unterstützungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche, die freiwillig in Anspruch genommen werden können (z. B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung).

Spezialisiert: Verschiedene Organisationen und Anlaufstellen nehmen einen öffentlichen Auftrag im Sinne des Kindesschutzes wahr und klären beispielsweise Verdachtsfälle ab oder bieten Unterstützung bei sexuellen Übergriffen (z. B. Kinderschutzgruppen, Opferhilfeberatungsstellen).

Zivilrechtlich: Wenn die Eltern ihre Verantwortung für das Wohl und die Entwicklung des Kindes ungenügend wahrnehmen und dadurch das Wohl des Kindes gefährdet ist, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Massnahmen zum Schutze des Kindes zu treffen. Die elterliche Sorge wird dabei so weit eingeschränkt, wie es zum Schutz des Kindes notwendig ist. Die Frage der Schuld spielt dabei keine Rolle. Der zivilrechtliche Kindesschutz wird im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt (ZGB v. a. Artikel 307 ff.)⁶.

Strafrechtlich: Das Strafrecht regelt, welches schädigende Verhalten gegenüber Kindern strafbar ist. Die einzelnen zu verfolgenden Straftaten wie auch das Strafmass regelt das Strafgesetzbuch (StGB) im Erwachsenenstrafrecht wie auch im Jugendstrafrecht. Straftaten sind körperliche Misshandlung (StGB Artikel 111ff., 122ff.), psychische Miss-

⁵ siehe dazu auch Mahrer, Meier, Pedrina, Ryf, & Simoni, 2007

⁶ Das neue Kindesschutzrecht ist seit dem 1.1.2013 in Kraft. Kernstück der Revision ist eine Neuorganisation. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ersetzen die ehemaligen Vormundschaftsbehörden.

Teil I: Kinderschutz im Kontext der Kinderrechte

handlung (StGB, Artikel 180ff.), sexuelle Handlungen (StGB Artikel 187ff., 213) sowie Vernachlässigung (StGB Artikel 219).

Opferhilfegesetz (OHG)

Kinder, die Opfer einer Straftat im Sinne des Strafgesetzes geworden sind, haben gemäss Opferhilfegesetz (OHG) Anspruch auf konkrete Hilfeleistungen, unabhängig davon, welcher Art die Gewalttat ist (psychischer, physischer oder sexueller Natur) oder auch ob sie einmalig oder wiederholt erfolgte. Dies gilt auch für Kinder, die indirekt Gewaltopfer sind, zum Beispiel bei Partnerschaftsgewalt. In allen Kantonen existieren dazu spezialisierte Opferhilfestellen, die folgende Unterstützung leisten:

Beratung und Begleitung: Kinder und ihre Bezugspersonen erhalten Beratung zur Anzeigeerstattung und zum Strafverfahren. Auch kümmert sich die Opferhilfestelle um eine geeignete medizinische, soziale und/oder psychologische Behandlung und Unterstützung. Auf Wunsch werden Kinder zur Polizei und zum Strafgericht begleitet.

Schutz und Rechte im Strafverfahren: Polizei und Gerichte sind verpflichtet, die

Opfer von Gewalttaten im Rahmen der Vorgaben zu befragen und ihnen ihre Rechte zuzugestehen (z. B. finanzielle Ansprüche geltend machen, Informieren über Entscheidung und Urteile).

Finanzielle Leistungen: Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Straftat entstehen, sowie auch Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen.

Kindsmisshandlung in der Rechtsprechung

Weder im Zivilgesetzbuch noch im Strafgesetzbuch existiert der Begriff «Kindsmisshandlung». Im Zivilgesetzbuch wird dieser mit der «Gefährdung des Kindeswohls» umschrieben. Es geht dabei um die «ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des **körperlichen, sittlichen** oder **geistigen** Wohl des Kindes»⁷. Im Strafgesetzbuch fällt sie unter vielfältige Straftatbestände wie Tötung, Körperverletzung, Lebensgefährdung, Vernachlässigung der Fürsorge-/Erziehungspflicht, sexuelle Handlung mit Kindern, sexuelle Handlung mit Abhängigen, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität usw.

⁷ Hegnauer, 1999

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung

Wie entwickelt sich ein Kind gesund?

Für seine gesunde Entwicklung benötigt ein Kind sowohl ausreichend *Schutz* als auch eine *anregende Umwelt*. Erst wenn es sich sicher fühlt, ist es bereit, sein Umfeld zu entdecken und so für seine Entwicklung wichtige neue Erfahrungen zu machen. Kinder können alleine auf sich gestellt weder für ihren Schutz noch für eine anregende Umgebung sorgen. Sie sind im Gegenteil in hohem Masse abhängig von anderen Menschen. Deshalb benötigen sie mindestens eine **verlässliche** und **verfügbare** Person, die ihnen **vertraut** ist – eine «**3v-Bezugsperson**»⁸. Kleine Kinder zeigen mit ihrem ganzen Wesen, also etwa mit Verhaltensweisen wie Weinen oder Lächeln und mit ihrem Gesichtsausdruck, welche Bedürfnisse sie haben. Eine 3v-Bezugsperson «kennt» ihr Kind und versteht in der Regel seine Äusserungen. Sie hilft dem Kind, angepasst an seine jeweiligen Kompetenzen, seine existenziellen Bedürfnisse zu befriedigen und sein Befinden zu regulieren. Die Bezugsperson muss fähig sein, die Äusserungen und Bedürfnisse des Kindes rechtzeitig und feinfühlig *wahrzunehmen*, sie angemessen zu interpretieren und prompt darauf zu reagieren. Vielfach reagieren Eltern und

andere Bezugspersonen intuitiv richtig auf die Signale eines Kindes. Aus verschiedenen Gründen kann das intuitiv feinfühlig Verhalten jedoch gestört sein.

Dora (18 Monate) weint. Der Vater fragt Dora, was sie habe, Dora kann es nicht sagen. Sie reibt sich die Augen. Der Vater sagt: «Du bist sicher müde!» und bringt Dora zu Bett. Während des vertrauten Ablaufs hört sie auf zu weinen und schläft sofort ein.

3v-Bezugspersonen



- **vertraut**
- **verlässlich**
- **verfügbar**

Um vorzubeugen, dass das Kind in eine Krise gerät, wenn seine «**3v-Bezugsperson**» nicht verfügbar ist, gilt es, bewusst ein «3v-Beziehungsnetz» zu spannen. Dafür müssen sich das Kind und verschiedene Erwachsene vertraut werden können. Die Personen dieses Netzes begleiten das Kind bei alltäglichen Abwesenheiten der primä-

⁸ Simoni, 2011

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung

ren Bezugsperson und helfen ihm, allfällige unvermeidbare, einschneidende Veränderungen zu verarbeiten.

Das Konzept der Bindung

Bindung (engl. Attachment) meint einen besonderen Teil einer emotional engen Beziehung des Kindes zu seinen Bezugspersonen und umgekehrt. Die Bindung entwickelt sich auf der Basis angeborener Mechanismen und aufgrund von Erfahrungen im Verlauf des ersten Lebensjahres. Das Bindungsverhalten des Kindes und das feinfühlig, prompt Verhalten der Bindungsperson entsprechen sich.

Fühlt ein Kind sich einer verunsichernden oder ängstigenden Situation ausgesetzt, sucht es bei seinen Bindungspersonen Schutz und Beruhigung. Es versichert sich mit Blickkontakten und sucht eventuell die Körpernähe der erwachsenen Person. Wenn die Bindungsperson sich unerwartet entfernt, reagiert das Kind irritiert und weint vielleicht. Kommt sie zurück, freut es sich und nutzt sie, um sich wieder zu beruhigen. Kann ein Kind auf gute Erfahrungen mit vertrauten, verlässlichen und verfügbaren Bezugspersonen zurückgreifen, so gestaltet sich seine Bindung sicher. Kinder, die

eine unsichere oder ambivalente Bindung zu ihren engen Bezugspersonen entwickeln, zeigen die zuvor beschriebenen gesunden Reaktionen auf verunsichernde Situationen weniger eindeutig. Je weniger verlässlich oder voraussehbar Kinder ihre Bindungspersonen erleben, umso weniger können sie sich darauf einlassen, ihre Umwelt neugierig zu erforschen.⁹ Sehr konflikthafte oder bizarre Formen des Bindungsverhaltens werden als Bindungsstörung bezeichnet. Sie sind sehr auffällig und ein Alarmzeichen.

Auffälligkeiten können sich auf unterschiedliche Weise zeigen. Manche Kinder scheinen ihre Hauptbetreuungsperson gar nicht zu vermissen, andere reagieren auf ihr Zurückkommen ängstlich oder bizarr, wieder andere unterscheiden nicht zwischen vertrauten und fremden Personen und setzen sich jeder beliebigen Person sofort auf den Schoss. Wichtig zu wissen ist, dass die Freude über das Auftauchen einer Person keineswegs ein sicheres Zeichen für eine liebevolle Betreuung und eine tragfähige Bindung ist. Auch misshandelte Kinder können ihrem Misshandler oder ihrer Misshandlerin entgegenrennen. Sie zeigen jedoch anderes typisches Verhalten einer ausreichend guten Bindung nicht. Es ist deshalb wichtig, Auffäl-

⁹ s. dazu z. B. Bowlby, 2010; Largo & Jenni, 2007; Largo, 2000

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung

lichkeiten im Bindungsverhalten eines kleinen Kindes genauer zu beobachten und gegebenenfalls weitere Abklärungen zu veranlassen.

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren – schädigende Prozesse

Leben ist ohne äussere und innere Belastungen, wie Krankheiten, zwischenmenschliche Konflikte oder persönliche Krisen, nicht denkbar. Starke und anhaltende Belastungen stellen jedoch ein Risiko für die gesunde Entwicklung eines Kindes dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Belastungen bei der Bezugsperson, beim Kind, im Familiengefüge oder im sozialen und materiellen Umfeld bestehen.

Gehäufte und chronische Belastungen führen bei Eltern oder anderen Betreuungspersonen zu Überforderung, herabgesetzter Stresstoleranz, Kontrollverlust und zu einer allgemeinen Schwierigkeit, kindliche Bedürfnisse zu erfassen und/oder zu befriedigen. Mehrere Belastungsfaktoren verstärken sich gegenseitig in ihrer Wirkung. Deshalb steigt etwa bei finanzieller Armut, der Unvertrautheit mit der Umgebungskultur aufgrund von Migration und sozialer Isolation die Gefahr, dass Kinder Gewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt werden, obwohl die genannten Faktoren alle primär nichts mit den elterlichen Kompetenzen zu tun haben.

Der dreijährige Armin ist das vierte Kind seiner Eltern, eine seiner Schwestern ist behindert und braucht spezielle Förderung. Der Vater ist seit einiger Zeit arbeitslos und das Geld ist seither ständig knapp. Die Eltern sind verzweifelt, mit ihren Kräften am Ende und streiten sich oft, manchmal werden sie dabei auch grob und werfen Dinge umher. Armin ist ein wildes Kind und er wird sehr schnell wütend, wenn er nicht bekommt, was er will. Dann schreit er laut und beisst oder schlägt seine Mutter. Die Eltern tolerieren dies nicht und sperren Armin bis zur nächsten Mahlzeit ins Kinderzimmer. Armin reagiert mit Angst und tobt erst recht, bis er erschöpft ist. Die älteste Schwester erzählt ihrer Kindergärtnerin, dass Armin manchmal eingesperrt wird.

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung

Risikofaktoren



Soziale Belastungsfaktoren

Isolation im Wohnumfeld, fehlende Unterstützung, bestimmte Umstände von Migration, Arbeitslosigkeit, enge Wohnverhältnisse, finanzielle Schwierigkeiten

Belastungen der Bezugsperson

psychische Erkrankungen, geringe psychische Belastbarkeit, eingeschränkte Bewältigungsmöglichkeiten, eigene Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen, (chronische) körperliche Erkrankungen, Suchterkrankungen, Gewaltbereitschaft, rigid-fordernder Erziehungsstil, Unklarheiten in den Elternrollen, anhaltend abgelehnte Schwangerschaft, sehr frühe Elternschaft, Kriminalität

Belastungen der Familie

anhaltende Familienkonflikte, feindselige hochkonfliktvolle Paarbeziehung, häusliche Gewalt, aktuelle Trennung/Scheidung

Kindliche Belastungsfaktoren

erhöhte Krankheitsanfälligkeit, chronische Krankheit und Behinderung mit erhöhtem Betreuungsbedarf, «schwieriges» Temperament, Frühgeburt, Erleben von Ohnmacht

Belastungsfaktoren in der Kind-Eltern-Beziehung

Regulationsstörungen (Störungen beim Essen, Schlafen, Schreien). Ihre Ursache kann mehr beim Kind oder mehr bei den Eltern liegen. Typischerweise schaukeln sich die Störungen in der Beziehungsdynamik hoch

Manche Risikofaktoren haben einen direkten Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung – beispielsweise die Unfähigkeit von Eltern und anderen Bezugs- und Betreuungspersonen, ihr Verhalten flexibel an die Bedürfnisse des Kindes anzupassen, etwa aufgrund einer Depression. Auch Erwachsene, die in ihrer Kindheit selbst einen schädigenden Umgang erlebt haben oder zu wenig über die kindliche Entwicklung wissen, haben oft eingeschränkte elterliche Kompetenzen.

Leas Eltern sind beide durch ihren Beruf sehr in Anspruch genommen. Abends, wenn die Mutter die zweijährige Lea aus der Kindertagesstätte abholt, sind beide müde. Lea hat die Mutter den ganzen Tag nicht gesehen und wird durch die lange Trennung etwas überfordert. Kaum ist sie mit der Mutter zusammen, tobt und schreit sie und lässt sich kaum nach Hause bringen. Eines Abends schüttelt die Mutter Lea heftig, damit sie mit dem Toben aufhört. Sie erträgt das Verhalten von Lea schlecht, es weckt in ihr emotionale Erinnerungen an den jähzornigen Vater, unter dessen Ausbrüchen sie früher gelitten hatte.

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung

Migration als Risiko?



Migration wird oft als Risikofaktor angeführt – in der Erklärung sowohl für Gewaltausübung wie auch für das Erleiden von Gewalt. Setzt man sich mit den Umständen und der Wirkung von Migration näher auseinander, wird schnell klar, dass eine eindimensionale Sichtweise zu kurz greift. Auf der einen Seite führen Vorurteile, Pauschalisierung und Unkenntnis zu einer verzerrten Wahrnehmung. Diese führt dazu, Gewalt auch dort zu sehen, wo es keinen Grund dafür gibt. Andererseits bringen einige Migrantinnen und Migranten tatsächlich Voraussetzungen mit, die Risiken für Gewalterfahrungen bzw. Gewaltanwendung darstellen, so etwa eigene Erfahrungen mit Gewalt durch Krieg, Folter und Vergewaltigung, Entwurzelung, das Aufeinanderprallen zweier Kulturen, fehlende berufliche und finanzielle Perspektiven, Sprachprobleme etc. Bei der Arbeit mit Migrationsfamilien und -kindern gilt das gleiche Prinzip wie für einheimische Familien: die individuelle Situation muss im Vordergrund stehen. Welche Risiken und welche Ressourcen sind bei genau dieser Familie festzustellen? Was genau erlebt ein Kind mit seinen nächsten Betreuungspersonen und in seinem Umfeld? Wie kann eine Beziehung zu genau diesem Kind, zu diesen Eltern aufgebaut werden?¹⁰ Bei mangelnden Sprachkenntnissen empfiehlt sich, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen.

Das Fit-Misfit-Konzept

Das Fit-Misfit-Konzept, auch bekannt unter dem Namen «Zürcher Fit-Konzept»¹¹, erklärt, wie Kind und Umwelt sich gegenseitig beeinflussen. Es geht davon aus, dass ein Kind sich dann gut entwickeln kann, wenn eine Übereinstimmung (=Fit) zwischen den Bedürfnissen des Kindes und den Antworten seiner Umwelt in den drei Bereichen Geborgenheit, soziale Anerkennung sowie Entwicklung und Lernen besteht. Wenn die individuellen Bedürfnisse eines Kindes ungenügend befriedigt werden können (=Misfit), reagiert das Kind darauf in verschiedenen Schweregraden:

- » Beeinträchtigt Wohlbefinden und Selbstwertgefühl (Kind wirkt unglücklich, lustlos, quengelig.)
- » Reaktives Verhalten (Kind meldet seine Bedürfnisse an und bemüht sich aktiv zu bekommen, was ihm fehlt, z. B. mit Schreien, Anhänglichkeit.)
- » Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Symptome, Entwicklungsverzögerungen
- » Dekompensation (Kind resigniert, wird apathisch, entwickelt sich langsam.)

¹⁰ Lanfranchi, 2009

¹¹ in: Largo R. H., 2000, oder Largo & Jenni, 2007

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung

Schutzfaktoren – schützende Prozesse

Die gesunde Entwicklung eines Kindes wird unterstützt durch dessen Ressourcen – also seine individuellen Stärken. Ebenso wichtig für die kindliche Entwicklung sind die Ressourcen der Familie, des sozialen Umfeldes oder die Ressourcen, die ein gewisser Lebensstandard beinhaltet. Das Vorhandensein von Ressourcen ist für jedes Kind wichtig. Angesichts von Risiken, das heisst widrigen Lebensbedingungen und Belastungen, haben Ressourcen zusätzlich eine schützende (protektive) Wirkung. Man kann sich dies im Sinne eines Puffers vorstellen, der sich zwischen die Risiken und deren Auswirkungen auf das Kind schiebt.¹²

Resilienz

Etwas Besonderes ist die Fähigkeit, gegenüber belastenden Umständen eine persönliche Widerstandskraft aufbauen zu können. Diese sogenannte *Resilienz* ist von besonderen Ressourcen abhängig und kann sich im Laufe einer Entwicklung verändern. Sie ist abhängig von den Lebensumständen des Kindes und auch von persönlichen Eigenschaften. Erfährt ein Kind Gewalt oder Vernachlässigung durch seine Bezugspersonen, können diese nahen Beziehungen, die

Schutzfaktoren



Ressourcen beim Kind

Erfahrungen der eigenen Wirksamkeit; Erleben von Kontrolle über Situationen; Erleben einer Sinnhaftigkeit (Kohärenzgefühl); Erfolgserlebnisse im Alltag

Ressourcen in der Familie

Mindestens eine vertraute, verlässliche und verfügbare Bezugsperson; demokratischer Erziehungsstil; Zusammenhalt; enge Beziehung zu Geschwistern; konstruktive Kommunikation

Ressourcen im sozialen Umfeld

Unterstützendes familiäres Netzwerk; aufmerksame, interessierte Drittpersonen; Freundschaften; wohlwollendes Lernumfeld

Ressourcen im Lebensstandard

Mittlerer bis hoher sozioökonomischer Status; eine für die persönliche Bildung anregende Umgebung¹³

sonst eine Ressource für das Kind darstellen, keine schützende Kraft mehr entfalten. Sie werden im Gegenteil selbst zu einem Risiko für die Entwicklung des Kindes. Umso wichtiger wird dann das Vorhandensein anderer Schutzfaktoren.

¹² zum Thema Schutzfaktoren siehe: Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V., Themenheft 1, 2007

¹³ Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGKV), *Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung*, 2007

Teil II: Aspekte der kindlichen Entwicklung**Das Konzept der Resilienz**

= Widerstandsfähigkeit, psychische Elastizität

Ein Kind mit hoher Resilienz kann sich trotz widriger Umstände gesund entwickeln, es kann auch in belastenden Phasen seine Kompetenzen beständig nutzen und es erholt sich nach hoher Belastung schnell. Die Resilienz ist keine unveränderbare Stärke. Sie entsteht im Zusammenwirken personaler und sozialer Merkmale. Besonders wichtig für den Aufbau von Resilienz sind Erfahrungen eigener Wirksamkeit sowie aufmerksame, sensible Personen, im engsten Beziehungsnetz und bei Bedarf auch ausserhalb. Resilienz kann gefördert werden, indem die Schutzfaktoren gestärkt werden (siehe Schutzfaktoren)¹⁴.

Tims Mutter leidet im Winter unter Depressionen. Wenn sie traurig und lustlos zuhause sitzt, wird der vierjährige Tim auch traurig. Oder er turmt in der Wohnung umher und schlägt auf seine Spielsachen ein, bis sie kaputt gehen. Glücklicherweise nimmt sich in diesen Zeiten die Grossmutter Tims an. Sie nimmt Tim mit in den Zoo und wenn es Schnee gibt, gehen sie schlitteln. Tim ist sehr gerne mit seiner Grossmutter zusammen und manchmal darf er auch bei ihr schlafen. Zwischendurch spricht die Grossmutter mit Tim über das Verhalten seiner Mutter und er stellt dann viele Fragen. Wenn es der Mutter wieder besser geht, freut sich die Grossmutter zusammen mit Tim.

¹⁴ siehe dazu Wustmann, 2011

Teil III: Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls entsteht grundsätzlich dann, wenn die **Bedürfnisse des Kindes nicht, ungenügend oder nicht passend beantwortet** werden. Bei einer Einschätzung gilt es, einerseits die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und zu reflektieren sowie seine Signale, seine Befindlichkeit und mögliche Symptome ernst zu nehmen. Andererseits müssen das Fürsorgeverhalten der Bezugs- und Betreuungspersonen und die Möglichkeiten des Umfeldes des Kindes bewertet werden. Auffällige Symptome eines Kindes an sich verweisen noch nicht auf eine Gefährdung seines Wohls und erst recht nicht auf die Hintergründe. Auch gefährdet nicht jedes einzelne unfürsorgliche Verhalten der Betreuungspersonen das Kindeswohl. Es gehört durchaus zu einem ausreichend guten mütterlichen oder väterlichen Betreuungsverhalten, dass bisweilen Signale verpasst oder fehlinterpretiert werden oder dass die Betreuungsperson zwischendurch nicht die Möglichkeit hat, die Anliegen des

Kindeswohlgefährdung



«Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, wenn seine Grundbedürfnisse nach körperlicher und seelischer Nahrung, nach Sicherheit und Respekt, nach einer anregenden Umwelt und nach vertrauten Personen nicht erkannt und/oder nicht adäquat befriedigt werden. Ein Kind wird sowohl durch Lebensbedingungen gefährdet, die es akut schädigen, als auch durch solche, die es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können.»¹⁵

Kindes prompt zu beantworten. Erst wenn die Signale eines Kindes **regelmässig nicht beachtet**, wenn sie **regelmässig falsch verstanden** werden und/oder wenn **regelmässig keine (prompten) Antworten auf die Signale** eines Kindes erfolgen, steht eine Gefährdung im Raum. Auslöser ist oft eine Überforderung der Eltern.

¹⁵ Mahrer, Meier, Pedrina, Ryf & Simoni, 2007, S. 15

Teil III: Kindeswohlgefährdung

Immer wenn die Mutter Elia (neun Monate) etwas zu essen gibt, beginnt er nach einiger Zeit zu weinen. Die Mutter ist überzeugt, dass Elia weint, weil es ihm nicht schnell genug geht, und ärgert sich über Elias gierige Art. Sie erzählt dies der Mütterberaterin. Als diese die beiden beim Essen beobachtet, sieht sie, dass die Mutter Elia beim Füttern zunehmend hart festhält und ihm den Löffel in immer schnellerem Tempo gewaltsam in den Mund drückt, obwohl Elia schon längst satt ist. Elia weint immer heftiger, weil er nicht mehr essen will, kaum mehr atmen und sich auch nicht wegrehen kann. Die Mütterberaterin befürchtet, dass Elia bei einer derartigen Vorgehensweise einmal ersticken könnte, und erklärt dies der Mutter. Da diese kein Verständnis zeigt, erachtet die Mütterberaterin Elia als akut gefährdet und bespricht sich mit ihrer Vorgesetzten.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Körperliche Misshandlung

Kleine Kinder werden erschreckend oft körperlich misshandelt. Vielfach handelt es sich dabei um Körperstrafen – die Betreuungspersonen hoffen, mit körperlichen «Massnahmen» beim Kind Verhaltensänderungen zu erreichen. Studien weisen darauf hin, dass kleine Kinder im Alter zwischen zweieinhalb und vier Jahren häufiger körperlich bestraft werden als in jedem anderen Alter. Bei den gewaltausübenden Erziehungspersonen liegen oft echte Missverständnisse darüber vor, was sie von Kindern in einem bestimmten Alter erwarten können.¹⁶ Dieses Problem tritt vermehrt auf, wenn sich das Kind in einzelnen Entwicklungsbereichen oder generell nicht altersgemäss entwickelt. Längst erwiesen ist, dass Körperstrafen keinen positiven Erziehungserfolg nach sich ziehen, sondern im Gegenteil negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und seine Beziehungsgestaltung haben. Allenfalls wirkt die Strafe wie eine Dressur und das misshandelte Kind verhält sich zeitweise angepasst im Bestreben, weiteren Körperstrafen auszuweichen.

¹⁶ Schöbi & Perrez, 2004

Teil III: Kindeswohlgefährdung

Formen körperlicher Misshandlung



- » Schlagen mit der Hand auf den Körper, das Gesicht
- » An den Extremitäten, Ohren oder Haaren reißen
- » Boxen und «Kopfnüsse»
- » Schlagen mit Gegenständen
- » Stossen / Schleudern des Kindes
- » Schütteln
- » Verbrühen (mit heisser Flüssigkeit)
- » Verbrennungen (mit Zigaretten, Feuer, Bügeleisen etc.)
- » Gewaltames Füttern
- » Mit Vorsatz das Kind frieren lassen
- » Gegenstände in Körperöffnungen einführen
- » Vergiften (Verabreichen von psychotropen Substanzen oder unpassenden Medikamenten)
- » Genitale Beschneidung (rituelle Verstümmelung von Genitalien)
- » usw.

Schütteltrauma



Das Schütteln eines Kindes, das seinen Kopf noch nicht stabilisieren kann (d. h. also vor allem Säuglinge), kann schwere Hirnschädigungen zur Folge haben. Dieses sogenannte Schütteltrauma führt in einem Teil der Fälle zum Tod und in anderen kommt es zu späteren körperlichen und/oder geistigen Behinderungen. Ein Kind mit Schütteltrauma präsentiert sich mit eingeschränktem Bewusstsein, Atemstörung und Krampfanfällen. Auslösend für das Schütteln ist meist das (ausgedehnte) Schreien des Kindes, mit dem Eltern/Betreuungspersonen nicht klarkommen.¹⁷

Viele körperliche Misshandlungen geschehen aus Überforderung, Stress, Unwissen und Unkenntnis von Alternativen. Manchmal steckt aber auch Überzeugung dahinter, das Richtige zu tun.

Psychisch kranke Betreuungspersonen misshandeln bisweilen ihre Kinder aus einem Verkennen der Realität. Als eine Spezialform der körperlichen Misshandlung ist das Münchhausen Stellvertreter-Syndrom zu nennen, bei dem die Eltern (meist die Mutter) beim Kind körperliche Symptome erfinden oder erzeugen und es mit unnötigen medizinischen Abklärungen und Eingriffen behandeln lassen.

¹⁷ Lips, 2011, S. 22

Teil III: Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Bei der Vernachlässigung eines Kindes werden die kindlichen Bedürfnisse nicht oder nur ungenügend erfüllt. Dies kann körperliche Bereiche wie z. B. Ernährung, Pflege oder Gesundheitsfürsorge betreffen. Häufig werden aber auch weitere Bedürfnisse vernachlässigt, wie das Bedürfnis des Kindes nach Beziehung und Zugehörigkeit, nach Anregung und Förderung, nach Liebe und Akzeptanz und nach Schutz vor Gefahren.

Beispiele von Anzeichen einer Vernachlässigung



- » Das Kind trägt keine der Jahreszeit entsprechende Kleidung.
- » Das Kind trägt immer durchnässte Windeln.
- » Größere Körperflächen sind gerötet oder entzündet.
- » Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz und keinen Platz, an den es sich zurückziehen kann.
- » Das Kind wird oft ohne Aufsicht alleine gelassen.
- » Das Kind wird nicht auf Gefahren hingewiesen und nicht unterstützt, sie zu erkennen.
- » Das Kind erhält keine Zuwendung und Aufmerksamkeit.
- » Das Kind wird weder angesprochen noch hört man ihm zu.
- » Das Kind erhält wenig körperliche Kontakte und Zärtlichkeit.
- » usw.

Darunter leidet die gesamte kindliche Entwicklung. Gedeihstörungen und Entwicklungsrückstände in den verschiedensten Bereichen können Folgen einer Vernachlässigung sein. Eltern und andere Betreuende laufen nicht nur dann Gefahr, das ihnen anvertraute Kind zu vernachlässigen, wenn sie seine Bedürfnisse übersehen, sondern auch wenn sie diese falsch interpretieren oder chronisch verzögert beantworten. Denn Säuglinge und Kleinkinder sind besonders darauf angewiesen, dass die Zuwendung ihrer Bezugspersonen unmittelbar und verlässlich erfolgt. Wird ein Kind vernachlässigt, ist dies für Aussenstehende nicht immer einfach zu erkennen. Mögliche Anzeichen einer Vernachlässigung sind vielfältig, deshalb muss genau hingeschaut werden.

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung ist die wohl am häufigsten auftretende Form von Gewalt an Kindern. Sie enthüllt sich der Fachperson erst bei genauem Hinschauen, weil sie sich im «normalen» Erziehungsverhalten verstecken kann und keine äusserlichen Verletzungen hinterlässt. Psychische Misshandlungen von Kindern gibt es in den verschiedensten Varianten. So leidet etwa ein Kind unter der anhaltend negativen und destruktiven Einstellung der Betreuungsperson, die es kontinuierlich entwertet, demütigt und beschimpft. Eine andere Form von psychischer

Teil III: Kindeswohlgefährdung

Das Benehmen der dreieinhalbjährigen Lia in der Spielgruppe ist auffällig. Sie zeigt kein Sozialverhalten, schlägt die anderen Kinder und demoliert auch Spielsachen. Die Situation ist beängstigend für alle. Die Spielgruppenleiterin sucht das Gespräch mit der Mutter. Diese erzählt nach längerem Zögern, dass Lia und auch sie oft vom Vater geschlagen werden.

Misshandlung ist die massive Manipulation eines Kindes. Das manipulierte Kind wird mit einer geballten Ladung von Forderungen, Vorstellungen und Wünschen der Betreuungsperson konfrontiert und massiv gedrängt, diesen zu folgen, indem es einer Mischung aus Zuwendung und Liebesentzug, Bestrafung und Belohnung ausgesetzt wird. Eine weitere Form von psychischer Misshandlung ist es, wenn Kinder Zeugen von anhaltenden massiven und/oder gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern werden (Partnerschaftsgewalt). Auch die Situation von Kindern in hochstrittigen Scheidungssituationen gehört dazu. Denn die betroffenen Kinder werden in diesen Fällen regelmässig für den Streit der Eltern instrumentalisiert, während gleichzeitig ihre Bedürfnisse vernachlässigt werden.

Seit drei Jahren leben die Eltern der fünfjährigen Minou getrennt. Ihre Probleme miteinander haben sich in dieser Zeit verschärft. Für das Wechseln von Minou zwischen den Wohnorten von Mutter und Vater braucht es seit einiger Zeit Minous Gotte als Begleitung. Treffen die Eltern alleine aufeinander, wechseln sie entweder kein Wort oder streiten sich. Minou wollte deshalb den Vater nicht mehr sehen. Ihre Erlebnisse und Gefühle kann Minou mit ihren Eltern nicht teilen. Wenn sie dem Vater etwas über ihr Leben bei der Mutter erzählen will, schimpft er über die Mutter und Minou verstummt. Berichtet Minou der Mutter über Erlebnisse mit dem Vater, so bekommt sie einen abweisenden Blick und ein saures Lächeln, so dass Minou nichts mehr sagen mag. Minou weint oft und fühlt sich traurig und allein. Dies fällt auch der Kindergärtnerin auf. Sie redet öfters mit Minou über ihre Situation und spricht Minous Not im Elterngespräch an.

Teil III: Kindeswohlgefährdung

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt¹⁸ an Kindern beinhaltet ein ganzes Spektrum von sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind (Jugendliche/-r) an einem Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Die Bandbreite der Übergriffe reicht von Exhibitionismus über Pornographie und Masturbation mit dem Kind bis hin zur Berührung der Geschlechtssteile oder Penetration. Manchmal ziehen sich sexuelle Ausbeutungen über Jahre hin. Auch wenn die sexuellen Handlungen im (scheinbaren) Einverständnis mit dem Kind stattfinden, sind sie als schädigende Grenzüberschreitungen zu sehen. Welche Folgen ein sexueller Übergriff auf ein Kind hat, zeigt sich manchmal erst in späteren Phasen seines Lebens, beispielsweise in psychischen Problemen oder in einer gestörten Sexualentwicklung.

Bei kleinen Kindern unter vier Jahren ist es sehr schwierig herauszufinden, ob tatsächlich ein sexueller Übergriff stattgefunden hat oder nicht. Oft stehen Verdachtsmomente im Raum, ohne dass sie erhärtet oder entkräftet werden können. Beunruhigende Verhaltensweisen eines Kindes können verschiedene Ursachen haben. Eindeutige körperliche Befunde sind selten vorhanden oder können

schwer nachgewiesen werden. Dies ist für alle Betroffenen sehr zermürbend – nicht zuletzt für das Kind. Es selbst kann in dieser schwierigen Situation wenig zur Klärung beitragen, da sein Gedächtnis, seine Fähigkeiten, etwas zu erzählen und auch seine kognitiven Möglich-

Der zweijährige Robert äussert beim Wickeln bei der Mutter mehrfach «Papa – aua – Popo». Die Eltern leben getrennt und die Mutter ist sich sehr unsicher, wie sie die Äusserung von Robert einordnen soll. Sie selbst hat den Kindsvater in der Partnerschaft als sexuell übergriffig erlebt. Nun befürchtet sie, dass er Robert sexuell ausbeutet, und meldet sich bei einer Beratungsstelle.

Die vierjährige Seline erzählt ihrer Kita-Betreuerin, dass der Papa und sie manchmal mit einer dicken Wurst spielen. Sie würde auch daran knabbern und manchmal käme Milch aus der Wurst. Die Betreuerin ist sehr besorgt und fragt sich, ob sexuelle Übergriffe stattfinden.

¹⁸ Marti & Wermuth, 2009

Teil III: Kindeswohlgefährdung

Zahlen zur sexuellen Ausbeutung



Bei den Opferhilfestellen der Schweiz fanden 2011 rund 3600 Beratungen im Zusammenhang mit Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern statt ¹⁹.

Die Dunkelziffer ist hoch. Aufgrund internationaler Studien wird angenommen, dass jedes dritte bis vierte Mädchen und jeder siebte bis zehnte Junge in irgendeiner Form sexuelle Übergriffe erlebt.

Die dreijährige Lara erzählt ihrem Vater, als sie ihn nackt erblickt, dass sie bei Benny, einem sechsjährigen Buben aus ihrer Kita, auch schon sein «Pfffli» gesehen habe, das sei aber nach vorne gestanden. Der Vater ist beunruhigt und bespricht sich mit einer Betreuerin der Kita.

keiten, einen sexuellen Übergriff überhaupt als solchen einordnen zu können, oft noch nicht genügend entwickelt sind. Um das Kind dennoch genügend zu schützen, müssen die Fachpersonen möglichst von den Bedürfnissen des Kindes her denken sowie anhand seiner verbalen und nonverbalen Signale klären, ob und in welcher Form der Kontakt zum Angeschuldigten/zur Angeschuldigten zum Wohl des Kindes gestaltet werden könnte. Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe dürfen Kinder auf keinen Fall gedrängt werden, die Ereignisse zu schildern. Eine Befragung, die dann auch für eine allfällige strafrechtliche Untersuchung relevant ist, sollte ausschliess-

lich durch eine dafür ausgebildete Fachperson erfolgen, um die bestmögliche Aussagequalität zu erreichen. Mehrfachbefragungen durch unterschiedliche Personen können beim Kind zu verzerrten Erinnerungen führen. ²⁰

Kinder werden bisweilen auch durch andere Kinder sexuell ausgebeutet. Für die Erwachsenen ist es speziell schwierig zu erkennen, wann sexuelle Handlungen bei Kindern unter Druck erfolgen und als Übergriff zu werten sind. Denn sexuelle Erkundungen unter Kindern gehören zu einer gesunden Entwicklung (Doktorspiele). Meist sind sie mit einem gewissen Geheimhaltungskodex behaftet, so dass den Erwachsenen nur wenig davon erzählt wird und sie sich kaum ein Bild verschaffen können. Ein wichtiger Hinweis für eine mögliche sexuelle Ausbeutung ist,

¹⁹ Opferhilfestatistik, www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/ueberblick/01.html, eingesehen am 4.2.2013

²⁰ Marti & Wermuth, 2009, S. 100.

Teil III: Kindeswohlgefährdung

wenn bei sexuellen Handlungen der Altersunterschied der beteiligten Kinder mehr als drei Jahre beträgt.²¹

Genitale Beschneidung

Die Migrationsbewegung der letzten Jahrzehnte zieht nach sich, dass Fachpersonen sich auch mit Fragen von Körperverletzungen beschäftigen, die aufgrund ritueller Praktiken anderer Gesellschaften entstehen. Dazu gehört die genitale Mädchenbeschneidung, die in verschiedenen Gegenden der Welt sehr häufig praktiziert wird. Dabei werden weibliche Schamlippen und die Klitoris teilweise oder ganz entfernt und/oder der Scheideneingang wird zugenäht. Dies erfolgt oft schon in jungen Jahren, manchmal bereits im Säuglingsalter. Die Beschneidung wird in vielen Kulturen als normal erlebt und eine unbeschnittene Frau hat einen schwierigen Status. Körperliche Folgen können andauernde Infektionen, Schmerzen, Komplikationen in Schwangerschaft und bei Geburt sein. In der Schweiz lebende Mädchen werden für die Beschneidung häufig in die Heimat ihrer Eltern gebracht. Die Operation wird von den Mädchen vielfach traumatisch erlebt und bewirkt, dass ihr Lustempfinden nachhaltig

gestört wird. Die Mädchenbeschneidung erfüllt in der Schweiz den Tatbestand einer schweren Körperverletzung. Sie kann bei einer genitalen Untersuchung des Kindes einfach diagnostiziert werden.²²

In der Schweiz selbst schon lange praktiziert wird die rituelle Beschneidung bei Knaben (Entfernung der Penisvorhaut). Dieser Eingriff wird in der Schweiz nicht strafrechtlich verfolgt, jedoch kontrovers diskutiert. Es herrscht Uneinigkeit darüber, ob dieser Eingriff ebenfalls eine Form von Körperverletzung darstellt. Er widerspricht den heute gültigen Auffassungen der biomedizinischen Ethik, da die rituelle Beschneidung keinen medizinisch indizierten Eingriff darstellt und das betroffene Individuum keine Stellung dazu nehmen kann.²³

Behinderte Kinder erleben Gewalt

Kinder mit einer geistigen oder physischen Behinderung haben ein grösseres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden als Kinder ohne Behinderung – dies haben Studien gezeigt.²⁴ Behinderte Kinder können oft für ihre eigenen Bedürfnisse weniger gut eintreten, sie haben mehr Mühe, ihre Grenzen kundzutun,

²¹ s. dazu Marti & Wermuth, 2009

²² s. Cottier, 2008

²³ siehe dazu: www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Kinder/idart_9551-content.html, eingesehen am 19.6.2013

²⁴ Sullivan & Knutson, 2000

Teil III: Kindeswohlgefährdung

und sind deshalb in Gefahr, Gewalt in allen Formen zu erfahren. Zudem bringt der grössere Betreuungsaufwand, die zuweilen als schwierig erlebte Beziehung zum behinderten Kind oder das als schwierig erlebte Verhalten des Kindes einige Betreuungspersonen dazu, ein behindertes Kind zu misshandeln. Fachpersonen neigen dazu, die Anzeichen auf Misshandlung oder Vernachlässigung beim behinderten Kind zu übersehen, und zeigen manchmal Mühe, Misshandlungssignale des behinderten Kindes von seinem üblichen Verhalten zu unterscheiden. Zu beachten ist, dass behinderte Kinder besondere Bedürfnisse haben, z. B. bezüglich Ernährung oder Körperpflege. Diese besonderen Bedürfnisse müssen bekannt sein, um einschätzen zu können, ob sie adäquat befriedigt werden. Der Entwicklungsstand eines behinderten Kindes wird an seinem Entwicklungsalter gemessen und nicht an seinem Alter in Jahren. Je nach fachlichem Hintergrund, den Sie mitbringen, ist bei Unsicherheit der Austausch mit einer Fachperson, die über das entsprechende Fachwissen verfügt und vielleicht das Kind auch kennt, angebracht.

Kindestötung

Die versuchte oder vollzogene Kindestötung stellt eine speziell heftige und zerstörerische Form der Kindsmisshandlung dar. Statistisch gesehen handelt es sich hierbei um Einzelfäl-

le, diese sind aber dramatisch und werfen bei allen Betroffenen – Angehörigen wie Fachpersonen – neben der Trauer jeweils auch viele Fragen auf, was den verpassten Schutz des Kindes angeht.

Wer oder was gefährdet ein Kind?

Gefährdung durch nahestehende Personen

In den meisten Fällen der Kindeswohlgefährdung steht bei kleinen Kindern eine Gefährdung durch die direkten Bezugspersonen im Vordergrund. Je nach Betreuungssituation des Kindes betrifft dies aber nicht nur die Eltern. Auch Fachpersonen der familienergänzenden Betreuung, Heimpersonal, Geschwister und andere Verwandte oder sonstige Personen, mit denen das Kind im Kontakt steht, können sich einem Kind gegenüber gefährdend verhalten. Eher selten geht die Gefährdung kleiner Kinder von einer gänzlich fremden Person aus. Für Sie als Fachperson wichtig zu wissen ist, dass die allermeisten Gefährdungen in einem dynamischen Beziehungsgeschehen entstehen und nicht einen unveränderlichen Zustand darstellen. Es kann eine negative Dynamik zwischen Kind und Bezugsperson entstehen, die sich aufschaukelt. Frühzeitiges Eingreifen im Sinne einer Stärkung der elterlichen Kompetenzen kann diese Dynamik verändern. Die Stärkung der Eltern ist auch dann wichtig, wenn das Kind

Teil III: Kindeswohlgefährdung

tatsächlich schädigende Erlebnisse gemacht hat und schützende Massnahmen ergriffen werden müssen, weil die Beziehung zu den Eltern für das Kind und seine Entwicklung prägend ist.

Gefährdung durch Strukturen (Strukturelle Gewalt)

Auch gesellschaftliche und politische Strukturen können eine Gefährdung des Kindeswohls bewirken. Das Erleben von Krieg und Katastrophen oder das Aufwachsen in einer anhaltend ungewissen Situation (Sans Papiers), Armut und Hunger gehören dazu. Oft vergessen wird, dass etwa die Umweltzerstörung und der Strassenverkehr ebenfalls eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung darstellen.

Manchmal widersprechen behördliche Entscheide oder Abläufe von Massnahmen dem kindlichen Erleben und Zeitverständnis und damit dem Kindeswohl. So können Massnahmen zum Schutz des Kindes selbst, das Befinden und die Entwicklung des Kindes ungewollt beeinträchtigen. Dies ist für die involvierten Fachpersonen bisweilen schwierig zu erkennen. Man spricht von berufsbedingt blinden Flecken.

Bei den Behörden wird bekannt, dass die zweijährige Leila von ihren Eltern oft geschlagen und in letzter Zeit auch alleine in der Wohnung zurückgelassen wird. Aufgrund der akuten Kindeswohlgefährdung wird ein sofortiger Obhutsentzug angeordnet. Während den Eltern dies eröffnet wird, wird Leila ohne Abschied von den Eltern in ein Kinderheim gebracht. Die Eltern dürfen sie dort während drei Wochen nicht besuchen. Leila weint den ganzen Tag, lässt sich kaum beruhigen und hört mit dem Sprechen auf.

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen

Mangelnde Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes

Kinder werden in ihrem Wohl gefährdet, wenn ihre Grundbedürfnisse mangelhaft befriedigt werden. Kinder, die noch nicht sprechen, sind darauf angewiesen, dass die Erwachsenen ihre Bedürfnisse erkennen. Fachpersonen, die beruflich mit Kleinkindern zu tun haben, können feststellen, ob die Bedürf-

nisse des Kindes adäquat befriedigt werden. Bei Kindern mit einer Beeinträchtigung müssen deren besondere Bedürfnisse, z. B. bezüglich Ernährung und Körperpflege, aber auch ihre Beziehungsbedürfnisse, berücksichtigt werden. Folgende Tabelle²⁵ hilft, die verschiedenen Ebenen einzuordnen. Es ist rasant, sich bei Unsicherheiten mit anderen Fachpersonen über Beobachtungen auszutauschen.

Mangelnde Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes



	Grundbedürfnisse	Anzeichen mangelnder Befriedigung
Ernährung	ausreichend Ernährung (Essen und Flüssigkeit) in altersentsprechender Zubereitung und Menge; regelmässig und mit ausreichend Zeit	Gewichtsverlauf unter der 3. Perzentile; psychosozialer Minderwuchs
Schlaf	geeigneter Schlafplatz; Unterstützung bei der Ausbildung eines Schlaf-Wach-Rhythmus	Schlafplatz nicht abgesichert; Bett als Abschiebeplatz für Kind; hoher Geräuschpegel, keine den Kompetenzen des Kindes angepasste Begleitung beim Einschlafen
Kleidung/Hygiene	adäquate Kleidung als Schutz vor Witterungsbedingungen; Körperpflege; ausreichend Wärme	selten gewechselte Kleidung/Windeln; keine adäquate Kleidung; keine Reaktion der Betreuungsperson auf Probleme im Windelbereich
Schutz vor Gefahren	Schutz vor Verletzungen; Schutz vor Misshandlung	Aussetzung direkter Gefahren; Reizüberflutung (z. B. Fernsehen); unklare, häufige Verletzungen
Gesundheitsfürsorge	Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen; Erkennen, wenn das Kind krank ist; Sicherstellen von notwendigen medizinischen Behandlungen	schwere Krankheitsverläufe und unvollständige Heilungen
Psychische Grundbedürfnisse	Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung; Anregung und Förderung; Sicherheit und Geborgenheit; Achtung der Individualität und entwicklungsgemässe Selbstbestimmung; langandauernde Bindung an den/die Menschen, der/die für all das sorgen/sorgen; Ansprache	auffälliges Beziehungsverhalten des Kindes; Verhaltensauffälligkeiten (Ängstlichkeit, Rückzug, Aggressivität, bizarres Verhalten, distanzloses Verhalten); verminderte Erkundung der Umgebung; schlechte Befindlichkeit; gedämpfte Gefühlslage; viele verschiedene Bezugspersonen und/oder häufige Wechsel

²⁵ nach: Ziegenhain, Fries, Bütow & Derksen, 2013

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen

Befunde und Beobachtungen

Wird ein Kind misshandelt, sei es körperlich, psychisch, sexuell oder durch Verwahrlosung, so zeigt es Reaktionen darauf. Als Fachperson können Sie bei genauem Hinsehen am **Verhalten** des Kindes, an seiner **Befindlichkeit**, an seiner **Entwicklung**, an der **Beziehung** des Kindes **zur Betreuungsperson**, am **Verhalten der Betreuungsperson** und/oder an der **Gestaltung der Umgebung** des Kindes erkennen, ob es seinen Bedürfnissen gemäss umsorgt wird oder ob es Misshandlungen oder Verwahrlosung erfährt. Manchmal bestehen beim Kind direkte **körperliche Befunde**, die auf eine Gewalteinwirkung hinweisen. Die meisten Auffälligkeiten, die Sie als Fachperson im sozialen und pädagogischen Kontext beobachten, führen nicht auf eine spezifische Form von Misshandlung hin, sondern zeigen einfach, dass beim Kind etwas «ungut» ist – sie sind unspezifisch. Erst wenn Sie alle Beobachtungen zu einem Gesamtbild zusammenfügen, können Sie das Ausmass der allfälligen Misshandlung erfassen.

Körperliche Befunde. Körperliche Misshandlungen erzeugen teilweise typische Verletzungen bei Kindern. Erfahrene Fachärzte können diese «lesen». So berichtet das Aussehen eines Hämatoms viel über seine Entstehung. Hautsymptome (Hämatome, Striemen, Narben) an exponierten Stellen und in ver-

schiedenen Altersstadien (Verfärbungen und Verschorfungen) sind oft Folgen von Misshandlungen, wogegen Sturzverletzungen mit Verletzungen am Handballen oder Ellenbogen eher als Folge von mangelnder Aufsicht gelten können. Bei Verbrühungen und Verbrennungen ist der Ort am Körper entscheidend dafür, ob das Kind sich die Verbrühung selbst zugefügt haben kann. Knochenbrüche bei Säuglingen lassen sofort an eine Misshandlung denken, da sie sonst selten vorkommen. Dasselbe gilt auch bei kleinen Kindern, die mehrfache Knochenbrüche erlitten haben. Das Schütteln eines Säuglings führt zu zerebralen Kopfverletzungen. Verletzungen in der Mundhöhle eines kleinen Kindes können auf gewaltsames Füttern hinweisen.

Körperliche Befunde nach sexueller Ausbeutung sind hingegen selten, und wenn welche vorhanden sind, dann ist eine Abgrenzung zu unspezifischen Befunden schwierig. Wichtig ist, dass bei einem vermuteten sexuellen Übergriff das Kind rasch (innerhalb 72 Stunden) von einer erfahrenen Fachperson, z. B. einer Kindergynäkologin, untersucht werden kann.²⁶ Verschmutzte Unterwäsche sollte mitgebracht werden.

Verhalten und Befindlichkeit. Kleine Kinder, die Misshandlungen ausgesetzt sind, reagieren in der Regel mit Verhaltensauffäl-

²⁶ siehe dazu Lips, 2011

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen

ligkeiten und negativer Befindlichkeit. Dies offenbart sich der Fachperson jedoch nicht immer auf den ersten Blick. Manchmal erscheinen auch Kinder, die sehr schlecht behandelt werden, oberflächlich spiel- und kontaktfreudig. Erst wenn Sie genau hinblicken, erkennen Sie, dass das Spiel dem Alter eventuell nicht angepasst ist oder einen mechanischen, repetitiven Eindruck macht, dass das Lächeln des Kindes maskenhaft erscheint oder dass

die Kontaktaufnahmen des Kindes wahllos zustande kommen.

Es ist deshalb notwendig, die Signale von Säuglingen und Kindern genau zu beobachten. Gute Hinweise erhalten Sie, wenn Sie Anzeichen von Stabilität oder Instabilität berücksichtigen, auch wenn diese für sich selbstverständlich noch keinen Hinweis auf Gewalt oder Vernachlässigung darstellen.

Anzeichen von Stabilität und Instabilität beim Säugling ²⁷



	Stabilität	Instabilität
Autonomes System	gute Atmung; stabile Hautfarbe; stabile Verdauung	unregelmässige Atmung; gepresste Töne; veränderte Hautfarbe; Verdauungsprobleme
Motorisches System	normaler Tonus; weiche, koordinierte, gezielte Bewegungen entsprechend der Entwicklung	schlaffer oder überspannter Körper (Hypo- oder Hypertonus); zittrige, zuckende oder ungezielte Bewegungen
System der Schlaf- und Wachzustände	klare Wachheitszustände; altersentsprechendes Schlafverhalten; Konzentrationsfähigkeit entsprechend des Entwicklungsstandes	keine klaren Wach- und Schlafzustände (überwiegend diffuse Zwischenzustände)
Erkundung der Umwelt	Neugierde; gemäss Entwicklungsstand Erkundung durch Lauschen, Nachblicken, mit dem Mund, mit den Händen	Desinteresse an der Umgebung
Verhalten in Beziehung zu anderen Menschen	Blickkontakt; Aufmerksamkeit bei Anregung; ausgeglichene Angeregtheit	kein Blickkontakt; ausgeprägtes Quengeln, Schreien
Selbstregulation	Möglichkeiten, sich selbst beruhigen, das Befinden selbst regulieren zu können bzw. zu beidem beitragen zu können	selbstberuhigendes Verhalten (Nuckeln etc.) funktioniert nicht

²⁷ s. dazu: Ziegenhain, Fries, Bütow & Derksen, 2013

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen

Anzeichen von Stabilität und Instabilität beim Kleinkind



	Stabilität	Instabilität
Gesundheit	gesunde Hautfarbe; vorwiegend gesund; gute Genesung nach Krankheiten; stabile Verdauung	bleiche Hautfarbe; Augenringe; Neigung zu Erkältungskrankungen, Fieber, Bauchschmerzen, Hautkrankheiten
Motorik	Bewegungsfreude; fließende Bewegungen	blockierte oder angetriebene Motorik; ungeschickte, gehemmte Bewegungen
Tagesstruktur, Konzentration und Rhythmen	Konzentrationsfähigkeit im Spiel; klarer Tages- und Nachtrhythmus	Tagesrhythmus gestört; Ablenkbarkeit; Kopfschmerzen
Erkundung der Umwelt	Neugierde; Spielfreude; facettenreiches Spiel; fließende Wechsel der Spielform (z. B. konstruktives Spiel, Rollenspiel)	wenig Neugierde; verhindertes oder forciertes Spiel; repetitive Spielhandlungen; «eingefrorenes» Spiel
Verhalten in Beziehung zu anderen Menschen	gutes Bindungsverhalten; Rückversicherung zur vertrauten Person; Kind lässt sich trösten; facettenreiche Reaktionen auf Bezugsperson	hochunsicheres Bindungsverhalten; maskenhaftes Lächeln, starre Mimik; Trost nicht möglich; starre, gleichbleibende Reaktionen auf die Bezugsperson; Kontaktaufnahme zur Fachperson erschwert oder forciert
Selbstregulation/ Gestimmtheit	grundsätzlich eher gut gelaunt; Kind kann Unwohlsein in bestimmtem Mass aushalten und Befriedigung eines Bedürfnisses eine Weile aufschieben; Fähigkeit, Gefühle zu regulieren und zu verstehen	ständig traurige, unzufriedene, verärgerte oder aggressive Grundstimmung; verminderte Frustrationstoleranz; Schwierigkeiten, sich zu beruhigen

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen

In der Kindertagesstätte fällt den Betreuerinnen der vierjährige Pedro auf. Er klagt wiederholt über Bauchschmerzen, wirkt bleich, mit schwarzen Augenringen und traurig leerem Blick. Während die anderen Kinder laut spielen und lachen, sortiert er alleine in einer Ecke Autos nach Farben. Die Mutter wird auf diese Beobachtungen angesprochen, es kommt jedoch nicht viel dabei heraus. Schliesslich wird der Mutter dringlich geraten, mit Pedro zum Kinderarzt zu gehen. Die Mutter erlaubt, dass eine Betreuerin die beiden begleitet und ebenfalls mit dem Kinderarzt spricht.

Die dreijährige Luise spricht in der Kindertagesstätte kein Wort. Nicht mit der Betreuerin und auch nicht mit anderen Kindern. Nach einiger Zeit erfährt die Betreuerin, dass Luise sich seit einigen Tagen zusammen mit ihrer Mutter bei ihrer Tante aufhält. Die Mutter ist nach wiederholten Gewalttaten des Vaters dorthin geflüchtet.

Auffällige Beziehung zwischen Kind und Bezugsperson

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass die Beziehung einer misshandelnden Bezugsperson und einem Kind irgendwie auffällig sein muss. Es gibt Menschen, die offen grob und/oder gewalttätig mit ihrem Kind umgehen oder die ganz offensichtlich nicht genügend auf die Bedürfnisäusserungen des Kindes reagieren. Wenn Sie dies beobachten, besteht klar Handlungsbedarf. Auffälligkeiten sind jedoch auch dann feststellbar, wenn die Betreuungsperson ein positives Bild ihres Betreuungsverhaltens vermitteln möchte und sich während Ihrer Anwesenheit dem Kind gegenüber besonders freundlich und aufmerksam erweist. Ein misshandeltes Kind wird sich dieser Person gegenüber dennoch vorsichtig, abgewendet oder abwehrend zeigen, weil es ihr Verhalten in der Vergangenheit nicht als zuverlässig

Folgen für die Entwicklung

Da misshandelte Kinder ihre Umgebung nicht mehr im gleichen Masse neugierig und offen zu erforschen vermögen, wie dies fürsorglich behandelten Kindern möglich ist, können diese Kinder weniger Lernerfahrungen machen. Dies wirkt sich mit der Zeit negativ auf die Entwicklung des Kindes aus. Beispielsweise spricht das Kind weniger als andere Kinder seiner Altersklasse oder es bewegt sich ungeschickt. Sind bei einem Kind Entwicklungsrückstände festzustellen, ist es möglich, dass diese im Zusammenhang mit Vernachlässigung und/oder Gewalt stehen. Dies muss jedoch nicht so sein.

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen

«gut» erlebt hat. Es kommt zu einer fehlenden **Passung** im Verhalten der beiden.

Bezugspersonen, die sexuelle Übergriffe auf ein Kind tätigen, werden gleichzeitig oft sehr geliebt, weshalb hier manchmal wenig beobachtbar ist – am ehesten noch über verschobene Grenzen, die gegenüber dem Kind gezogen werden.

Die zehn Monate alte Julia kam als Wunschkind zur Welt. Die Mutter hat für die Betreuung ihre Arbeit aufgegeben und die Bestätigung, die sie am Arbeitsplatz früher erfuhr, fehlt ihr sehr. Stattdessen hat sie Mühe im Umgang mit Julia, die viel weint und eine schlechte Esserin ist. Der Vater ist beruflich oft unterwegs und trägt wenig zur Unterstützung bei. Die Mutter fühlt sich frustriert, verzweifelt und erschöpft. Oft behandelt sie Julia grob, reisst bei Alltagshandlungen an ihr, kneift oder schüttelt sie. Bei der Mütterberaterin wickelt die Mutter Julia liebevoll. Diese lässt das Windelwechseln über sich ergehen und starrt ins Leere. Wenn die Mutter sie anspricht, lächelt sie kurz zu ihr hin. Der Blickkontakt dauert nicht lange und alsbald fällt das Lächeln wieder von Julias Gesicht.

Signale einer gestörten Beziehung zwischen Kleinkind und Betreuungsperson



- » Das Kind vermeidet den Blickkontakt und/oder lächelt maskenhaft.
- » Das Kind zeigt eine starre Körperhaltung und schmiegt sich nicht an die Betreuungsperson.
- » Das Kind wendet sich bei einer neuen oder schwierigen Situation nicht an die Betreuungsperson, sondern an eine fremde Person.
- » Das Kind befolgt schnell und mechanisch die Anweisungen der Betreuungsperson.
- » Das Kind zeigt sich gegenüber der Betreuungsperson durchgängig abwehrend, widerständig, ärgerlich, ohne dass ein aktueller Konflikt zwischen den beiden sichtbar wird.
- » Die Betreuungsperson unterbricht das Kind oft in seinen Handlungen oder Pausen.
- » Die Betreuungsperson macht viele Angebote, die das Kind nicht annimmt.
- » Die Betreuungsperson wird bei Reaktionen des Kindes schnell ärgerlich.
- » Die Betreuungsperson fasst das Kind grob an.
- » Die Betreuungsperson spricht nicht mit dem Kind und wendet sich ab.
- » Die Betreuungsperson geht auf die Bedürfnisäußerungen des Kindes nicht ein.
- » Kind und Betreuungsperson scheinen im Zusammensein nicht zusammenzupassen.

Teil IV: Misshandlung bei kleinen Kindern erkennen**Auffälliges Verhalten der Betreuungsperson gegenüber der Fachperson**

Misshandelnde Betreuungspersonen fallen manchmal durch ihr Verhalten im Kontakt mit Institutionen und Fachpersonen auf. Sie als Fachperson sollten aufmerksam werden, wenn Beratungen, Therapien oder sonstige Konsultationen häufig abgesagt oder unbegründet abgebrochen werden. Gleichfalls auffällig sind körperliche Verletzungen eines Kindes, die dem medizinischen Personal erst zur Behandlung gebracht werden, wenn sich gravierende Folgen zeigen. Auffällig ist zudem immer, wenn bei verschiedenen Konsultationen unterschiedliche Geschichten derselben Problematik geschildert werden oder wenn Angaben zu einem bestimmten Sachverhalt sehr unwahrscheinlich und unpassend erscheinen.

Gestaltung der Umgebung des Kindes

Wenn Sie als Fachperson einen Hausbesuch vornehmen, erhalten Sie Einblick in die Lebenswelt einer Familie. Sie bekommen einen Eindruck davon, ob ein Kind in seiner Umgebung auf eine liebevolle Atmosphäre trifft und ob es willkommen ist. Daneben können Sie die Gestaltung der Umgebung des Kindes daraufhin bewerten, ob das Kind hier genügend Schutz und Fürsorge erfahren kann oder ob es in seiner Wohnsituation Gefährdungen ausgesetzt ist. Für die Einschätzung, ob die häusliche Umgebung den Bedürfnissen eines Kindes genügt, soll Folgendes geprüft werden:

- » Gibt es einen passenden Ort für den Rückzug des Kindes (Ruhe und Schlafplatz)?
- » Existiert ein Schutz vor vorhandenen Gefahren?
- » Sind die Ernährungsangebote angemessen?
- » Sind passende Möglichkeiten für Bewegung, Anregung und Spiel vorhanden?
- » Wirkt das Zuhause des Kindes warm und liebevoll?
- » Bewegt das Kind sich in seiner Umgebung selbstverständlich, ist es hier «zuhause»?

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen

Gefährdung frühzeitig erkennen

Früherkennung – warum?

Gefährdungen sollen möglichst zu einem frühen Zeitpunkt der Entstehung erkannt werden. Für die Entwicklung eines Kindes ist es zentral, dass es möglichst vor verstörendem Verhalten, Gewalthandlungen und/oder Verwahrlosung geschützt wird. Vor allem Verwahrlosungen können bei Säuglingen und kleinen Kindern schnell lebensgefährlich werden. Auch hat die gelingende Beziehung zwischen Kind und Bezugspersonen nur eine Chance, wenn allfällige Misshandlungen rasch wieder beendet werden. Ein weiterer Grund, warum Misshandlungen früh erkannt werden sollen, ist, dass erfahrungsgemäss Gewaltanwendungen im Laufe der Zeit stärker werden (Gewaltspirale) und Spiralen negativer Gegenseitigkeit sich verhärteten. Für Sie als Fachperson bedeutet Früherkennung, **dass Sie es als Teil Ihrer täglichen Arbeit verstehen, mögliche Gefährdungen eines Kindes zu erkennen und mit dem Kind und den Betreuungspersonen daran zu arbeiten.** Fachpersonen im Frühbereich sind speziell gefordert, gleichzeitig Verständnis für die individuelle Situation einer jungen Familie aufzubringen, ihr bei Bedarf anleitend den Weg zu weisen und wo nötig weitere Massnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen. **Wichtig ist es, Entscheide nicht alleine zu treffen und die eigene Rolle und Verantwortlichkeit immer wieder vor dem Hintergrund Ihres Auftrages zu reflektieren.**

Wenn die dreieinhalbjährige Sina von ihrer Mutter zur Tagesmutter gebracht wird, bleibt sie steif und mit traurigem Gesichtsausdruck mitten im Raum stehen und lässt sich zu nichts bewegen. Nach einiger Zeit beginnt sie auf aggressive Weise mit Bauklötzen auf den Boden zu schlagen. Erst später kann sie sich auch etwas auf andere Spiele und die anwesenden Kinder einlassen. Wenn die Mutter Sina abholt, springt Sina nicht auf ihre Mutter zu, sondern bekommt wieder ihre steife Haltung. Die Mutter fragt barsch, ob Sina heute genügend gegessen habe, und packt sie grob in ihre Kleider. Die Tagesmutter lädt die Mutter ein, zusammen mit Sina einige Zeit bei ihr zu verbringen, und bezieht sie ins gemeinsame Spiel mit Sina ein. Sina wird fröhlicher und die Mutter etwas weicher im Umgang mit ihr.

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen

Wie erkenne ich eine Gefährdung?

Für die Früherkennung der Gefährdung kleiner Kinder ist es notwendig, dass Sie als Fachperson in Ihrer täglichen Arbeit stets einen «Kanal» Ihrer Aufmerksamkeit offen halten für beunruhigende Beobachtungen. Um eine Gefährdung erkennen zu können, müssen Sie diese mit Ihrem Wissen über gesunde Lebensbedingungen von Kindern und über Merkmale bei gesunden Kindern sowie über gelingende Interaktionen zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen vergleichen. Das Wissen über die Grundbedürfnisse von Kindern sowie über die Formen und die besonderen Merkmale von Misshandlungen hilft Ihnen, Ihre Beobachtungen einordnen zu können. Im Austausch mit anderen Fachpersonen können Sie prüfen, ob und wie die Beobachtungen sich ergänzen. Hinweise auf mögliche Gefährdungen aus Akten und Arztberichten sind gleichfalls ernst zu nehmen und in die Überlegungen einzubeziehen.

Beobachtungsebenen



- » Symptomatik, Status, Befindlichkeit, Verhalten, Entwicklungsstand des Kindes
- » Verhalten, Befindlichkeit der Betreuungsperson und eventuell Gestaltung der Umgebung
- » Interaktion von Kind und Betreuungsperson

Gefährdungen einschätzen

Das Ampelmodell

Das Ampelmodell²⁸ hilft, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Einschätzung einer Gefährdung zu orientieren. Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass Kindeswohlgefährdungen weder als messbare Grösse verstanden werden können noch als etwas, das über einen Zeitraum hinweg konstant bleibt. Im Gegenteil gibt es bei Gefährdungen Entwicklungen und Schwankungen. Veränderungen in der Befindlichkeit der Bezugspersonen oder bei den unterstützten Massnahmen wie auch Entwicklungen beim Kind selbst können eine Gefährdung verstärken oder sie geringer werden lassen. Gefährdende Verhaltensweisen und Entwicklungen stehen meist auch Positivem gegenüber, was die Beantwortung der Frage, ob ein Kind gefährdet ist oder nicht, noch komplizierter macht. Deshalb muss eine Gefährdungseinschätzung mit dem Ampelmodell regelmässig wiederholt werden, damit sie der Situation des Kindes gerecht wird. Nützlich ist das Ampelmodell für die Beantwortung der Frage, ob Schutzmassnahmen noch oder neu notwendig sind. Es darf aber nicht dazu verleiten, eine Familiensituation einseitig als gut = grün oder schlecht = rot einzuschätzen.

²⁸ entwickelt von Prof. Reinhold Schone, Fachhochschule Münster

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen



Ist die Ampel auf *Grün*, gehen wir von einer nicht gefährdenden Situation aus. Die Entwicklung des Kindes geht gut voran und das Kind zeigt sich gesund. Die Interaktionen zwischen den Bezugspersonen und dem Kind gestalten sich grösstenteils gelingend, die Betreuung des Kindes geschieht feinfühlig und die Grundbedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt. Beigezogene Fachpersonen können bei Bedarf daran arbeiten, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages, die Schutzfaktoren für das Kind zu erhöhen.

Zeigt die Ampel *Orange*, so besteht eine mögliche oder latente Gefährdung und es gibt Warnsignale. Das Kind hat möglicherweise Probleme, sich zu regulieren, oder es weist Schwierigkeiten in seiner Entwicklung auf. Sein Verhalten ist eventuell auffällig. Vielleicht sind körperliche Symptome zu sehen, welche beunruhigen. Die Grundbedürfnisse des Kindes werden durch die Betreuungsperson nur teilweise sicher befriedigt. Die Ressourcen des Umfeldes sind längerfristig eventuell nicht ausreichend und die Eltern sind nur bedingt kooperativ und zeigen eine fragliche Bereitschaft, Lösungen für allfällige

Schwierigkeiten zu finden und umzusetzen. Fachpersonen sollen mit dem Kind und den Betreuungspersonen im Kontakt bleiben und Hilfen zur Unterstützung einleiten. Eine Besprechung der Beobachtungen im Team, mit den Vorgesetzten oder einer Fachstelle ist angesagt. Eventuell erweisen sich vertiefende Abklärungen oder eine Gefährdungsmeldung als sinnvoll.

Wenn die Ampel auf *Rot* schaltet, besteht bezüglich der Gefährdung des Kindes Alarmzustand. Symptome des Kindes und/oder das Verhalten der Bezugsperson(en) geben Anlass zur konkreten Sorge um das Kindeswohl. Die Interaktionen zwischen Kind und Bezugspersonen wirken verunglückt, Risiken sind deutlich erkennbar, Ressourcen sind wenig oder nicht vorhanden. Die Grundbedürfnisse des Kindes werden unzureichend erfüllt und die Eltern zeigen sich nicht kooperativ. Eventuell besteht eine akute Gefahr für das Kind. Es müssen nun zum Wohl des Kindes sofortige Massnahmen zu seinem Schutz und/oder zur Abklärung seiner Lebensumstände eingeleitet werden. Eine Gefährdungsmeldung muss erfolgen.

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen

Die beiden Jungen (drei- und vierjährig) der Familie Z. werden von der Therapeutin der Mutter zur heilpädagogischen Früherziehung angemeldet. Es bestehe die Gefahr einer Entwicklungsgefährdung bei den Kindern aufgrund der psychischen Krankheit der Mutter und dem daraus resultierenden Unvermögen, auf die Bedürfnisse der Kinder adäquat einzugehen. Bei der Abklärung werden schon bestehende Rückstände in der Entwicklung der Kinder festgestellt (Sozialverhalten, Bindungsverhalten, Spielverhalten, Sprache).

→ **Mögliche Gefährdung: orange.**

Die Mutter ist zu vereinbarten Zeiten nicht im Haus und bei mehreren Kontakten mit Behörden und Fachpersonen ist der Aufenthaltsort der Kinder nicht klar.

→ **Akute Gefährdung: rot.**

Die Situation hat sich beruhigt. Die Mutter bringt die Jungen regelmässig zu den Terminen in die Dienststelle und ist zuhause, wenn die Früherzieherin zum Hausbesuch angemeldet ist. Die Mutter hat mit fachlicher Hilfe Entlastung organisiert (Tagesmutter). Der ältere Junge zeigt nicht mehr so starke Verhaltensschwierigkeiten. Er kann nun alleine in der heilpädagogischen Spielgruppe bleiben und reagiert weniger ängstlich auf die Trennung der Mutter.

→ **Momentan keine Gefährdung: grün.**

Die Kunst des Verstehens

Erkennen Sie bei einem Kind ungünstige, eventuell gefährdende Situationen, dann müssen Sie ein Verständnis für die zugrunde liegende Dynamik erlangen. Das heisst, Sie versuchen, sich ein Bild davon zu machen, wie das, was Sie beobachten, zustande kommt und aufrecht erhalten wird. Im Berufsalltag machen Sie sich ständig – nicht nur bei möglichen Gefährdungen – **Hypothesen** zu solchen Fragen. Dabei ist zu betonen, dass

man sich nie mit einer einzigen Hypothese begnügen sollte, sondern immer auch **Alternativhypothesen** entwickeln soll. Eine wichtige Überlegung lautet: «Es könnte auch ganz anders sein, als ich gerade denke!». Haben Sie ein Verständnis erhalten, gilt es, in Ruhe und mit Übersicht Ihre Arbeit weiterzuführen. Bei einer beobachteten möglichen Gefährdung eines Kindes sollten Sie weder überreagieren noch wegsehen.

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen

Weder überreagieren noch wegsehen !

Der einjährige Yannick kommt zum zweiten Mal unterkühlt in die Praxis für Cranio-Sakral-Therapie. Die Therapeutin glaubt inzwischen, dass die Mutter Yannick nicht genügend warme Kleider anzieht. Sie spricht sie darauf an, erklärt ihr, wie man bei einem Kind prüfen kann, ob es ausreichend warm hat, und macht Vorschläge für die Bekleidung von Yannick. Da ihr un-gutes Gefühl bleibt, wird sie auch bei den nächsten Behandlungsterminen ein Auge darauf haben.

Als Sie ein kleines Kind waren, führten Ihre Eltern ein Restaurant und liessen Sie abends oft alleine in der darüber liegenden Wohnung. Sie litten furchtbar unter Ängsten, trauten sich aber nicht, Ihre Eltern bei der Arbeit zu stören. Nun behandeln Sie die fünfjährige Selina, welche mit ihrer alleinerziehenden Mutter lebt und oft alleine gelassen wird, weil die Mutter unter der Wohnung ein Coiffeurgeschäft betreibt. Sofort sind Ihre alten Ängste geweckt und Sie wollen mehr über Selinas Alltag erfahren.

Ahnungen und Gefühle

Beobachtete Missstände offenbaren sich nicht immer klar und eindeutig. Vielmehr haben Sie als Fachperson anfänglich oft einfach ein «ungutes Gefühl». Vertrauen Sie Ihren eigenen Ahnungen und Gefühlen. Diese weisen darauf hin, dass Sie genauer hinschauen sollten. Ungute Gefühle sagen jedoch noch nicht, was genau problematisch ist. Manchmal haben diese auch mit Aspekten Ihrer eigenen Geschichte und Situation zu tun. Es ist gut, wenn Sie sich selbst in dieser Hinsicht gut kennen. Die Supervision durch eine Fachperson hilft, die eigenen Anteile in einem dynamischen Geschehen zu erkennen und verstehen.

Klärung durch Rücksprache

Eigene Beobachtungen sind subjektiv gefärbt. Da Sie mit Ihrer Arbeit eine Beziehung zu den Betreuungspersonen und/oder dem Kind entwickeln, fehlt Ihnen manchmal der Abstand, eine Gefährdung richtig erkennen und einordnen zu können. Deshalb ist die Besprechung mit anderen Fachpersonen notwendig und es ist dringend anzuraten, regelmässig Ihre Beobachtungen mit Kolleginnen oder Kollegen und Vorgesetzten auszutauschen. Das Thema Kinderschutz benötigt zudem die Sicht verschiedener Berufsgruppen und sollte interdisziplinär angegangen werden.

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen

Das heisst etwa, dass eine Kita-Leiterin gewisse Beobachtungen mit der Konsiliarärztin bespricht. Beanspruchen Sie auch fachliche Unterstützung durch eine spezialisierte Stelle.

Kinderschutzgruppen

Fachstellen, die mit der Einschätzung von Gefährdung und mit dem Vorgehen im Kinderschutz Erfahrungen haben, gibt es in der Schweiz heute in vielen Regionen. Sie setzen sich aus Fachpersonen verschiedener Berufsgruppen zusammen und beraten und unterstützen Sie bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen und bei der Planung des weiteren Vorgehens. Die Kinderschutzgruppe ist ein Beratungsgremium und interveniert nicht selbst. Die Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen.²⁹

Der vierjährige Oliver erschrickt immer, wenn ihm im Spiel etwas herunterfällt, und sagt ängstlich und schnell: «Nicht so schlimm, nichts passiert, ich mache es wieder ganz!». Die Betreuerin fragt sich, weshalb Oliver derart ängstlich reagiert, und bespricht ihre Beobachtungen mit ihrem Kollegen.

Gezielte Abklärungen

Je nach Fachbereich haben Sie den Auftrag, Hinweisen auf Gefährdungen bei kleinen Kindern gezielt nachzugehen. Gezielte Abklärungen werden auch aufgrund einer Gefährdungsmeldung im Auftrag der KESB gemacht.

Spezifische Checklisten zur Kindeswohlgefährdung

Es existieren viele, zum Teil fachspezifische Checklisten zur Kindeswohlgefährdung. Sie helfen, einen augenblicklichen Zustand der Gefährdung zu erfassen, und geben oft auch das weitere Vorgehen vor. Möglicherweise verfügt auch Ihre Institution über eine eigene Checkliste. Checklisten können ein Teil Ihres fachlichen Werkzeugkastens sein. Sie ersetzen nicht das Fachwissen und die Erfahrung von Ihnen als Fachperson und das Verstehen dessen, was Sie erleben und sehen. Deshalb sind sie nur nützlich, wenn sie in einen grösseren Verständnisrahmen eingebettet werden. Gegebenenfalls ist auch eine Schulung angebracht.

²⁹ siehe Adressen auf www.kinderschutz.ch

Teil V: Gefährdungen erkennen und einschätzen

Statuserfassung. Oft ist es bei vermuteter Gefährdung eines kleinen Kindes sinnvoll, den Körper-, Verhaltens- und Entwicklungsstatus zu erfassen. Dieser wird von Kinderärztinnen, Entwicklungspsychologen und in Spitälern erhoben.³⁰ Diese Berichte und Dokumente können gegebenenfalls von einem Gericht verwendet werden.

Psychologisch-psychiatrische Abklärung und Diagnostik. Viele Kinder, die – eventuell aufgrund von Misshandlungen – unter psychischen und körperlichen Symptomen leiden, werden psychologisch-psychiatrisch abgeklärt. Die Betreuungspersonen sollten dabei regelmässig in die Abklärungen einbezogen werden. Die erstellten Berichte und Gutachten sind sehr wertvoll für die Einschätzung einer aktuellen Situation sowie deren Entstehungsgeschichte und Prognose. Sie beziehen sich auf die Entwicklung und das Befinden des Kindes sowie auf seine Beziehungsbedürfnisse und auf die Kompetenzen

seiner Betreuungspersonen. Eventuell wird auch ein spezieller Unterstützungs- und Behandlungsbedarf des Kindes festgestellt und in die Empfehlungen entsprechend aufgenommen. Bei potentiell gewalttätigen Eltern und anderen Erwachsenen können in forensisch-psychologischen Institutionen zusätzlich Gefährlichkeitseinschätzungen erstellt werden.

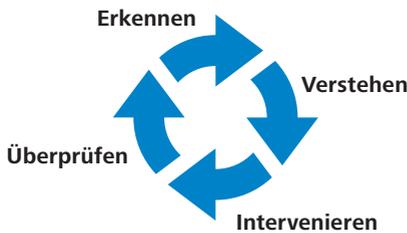
Interaktionsdiagnostik Eltern – Kind. Die Diagnostik dessen, was im Kontakt zwischen Kind und Betreuungsperson zu erkennen ist (Interaktionsdiagnostik), gibt wertvolle Hinweise für eine mögliche Gefährdung. Um die Beobachtungen einzuordnen und zu verstehen, benötigt die Fachperson Erfahrung und/oder eine spezifische Weiterbildung – beispielsweise Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern (EPB), Video Microanalyse nach George Downing (VMT), Erfahrungen mit Marte Meo Methode oder Ähnliches.

³⁰ s. Lips, 2011

Teil VI: Professionelles Handeln

Den Arbeitsprozess reflektieren

Die Schritte Ihrer Arbeit mit Kindern und Bezugspersonen können mithilfe eines zyklischen Prozesses beschrieben werden:



Erkennen: In Ihrer Arbeit machen Sie beachtenswerte Beobachtungen, denen Sie nachgehen möchten.

Verstehen: Sie versuchen zu verstehen, wie Ihre Beobachtungen zustande gekommen sind und wie Sie auf das Beobachtete einwirken können.

Intervention: Sie reagieren ganz konkret auf Ihre Beobachtungen, indem Sie etwa ein Spiel initiieren, etwas mit dem Kind oder mit seinen Bezugspersonen ansprechen, Vorschläge oder Deutungen machen.

Überprüfen: Sie beobachten, was Ihre Intervention bewirkt, und erhalten dadurch Hinweise, wie es weitergehen soll.

Wenn Sie diesen Prozess, der immer wieder von vorne beginnt (zirkulär ist), bewusst

reflektieren, sind Sie bereits mittendrin in der Früherkennung von Gewalt bei kleinen Kindern. Sie sind in der Lage, auffällige Symptome, Verhaltensweisen, Befindlichkeiten, Interaktionen und Reaktionen beim Kind und seinen Bezugspersonen zu erkennen. Immer wieder versuchen Sie, diese zu verstehen und einzuordnen. Dabei kommen

Die Mütterberaterin kennt Dylan und seine Mutter schon länger. Die Mutter kam kurz vor Dylans Geburt alleine in die Stadt und die beiden leben ohne soziale Anbindung hier. Inzwischen ist Dylan acht Monate alt und gibt kaum Laute von sich. Der Mütterberaterin ist bereits früher aufgefallen, dass die Mutter mit Dylan kaum «spricht» und er deshalb möglicherweise zu wenig Anregung dazu erhält. Bereits früher versuchte sie der Mutter vorzuzeigen, wie sie mit Dylan plaudern könnte. Nun wird sie direkter. Sie weist die Mutter an, ihre Alltagshandlungen Dylan zu erklären, und macht häufigere Treffen aus. Regelmässig bespricht die Mütterberaterin mit der Mutter das Thema Dialog und Sprache und lobt Dylans neue Lautbildungen. Sie nimmt sich im Zusammensein Zeit und plant entsprechend.

Teil VI: Professionelles Handeln

Sie eventuell zur Hypothese, dass das Kind Misshandlungen ausgesetzt sein könnte. Diese Hypothese überprüfen Sie in Ihrer weiteren Arbeit und immer auch im Austausch mit anderen Fachpersonen. Ihre konkreten Einschätzungen verbinden Sie mit dem Ampelmodell. Beides hilft Ihnen, weitere Interventionen zu planen.

Vorgehen nach Plan

Ein planvolles Vorgehen ist Voraussetzung für eine gute Arbeit im Bereich des Kinderschutzes. In der Früherkennung von Gewalt bietet es die Grundlage dafür, dass tatsächlich an einer Verbesserung der Situation gearbeitet wird. Müssen konkrete Kinderschutzmassnahmen getroffen werden, ermöglicht ein geplantes Vorgehen, dass die Massnahmen sinnvoll gestaltet werden, so dass das Kind und die beteiligten Erwachsenen sie verstehen und nachvollziehen können. Eingriffe, die nicht nachvollzogen werden können, werden im Allgemeinen von Kindern und Erwachsenen abgelehnt und als traumatisch erlebt. Planvoll vorgehen bedeutet, sich Zeit zu nehmen und gedankliche Arbeit zu leisten, bevor man handelt.

Arbeit mit den Eltern

Arbeit mit Menschen erfordert immer Respekt, auch wenn schwierige, unakzeptable

Planvolles Vorgehen – Orientierung bieten



- » Suchen Sie das **Gespräch mit den Eltern / den zuständigen Betreuungspersonen** und äussern Sie Ihre Beobachtungen / Befürchtungen.
- » Überlegen Sie, welche (zusätzlichen) **Abklärungen** nötig sind, um die Situation besser einschätzen zu können.
- » Klären Sie, ob (und welche) **andere Fachpersonen** zugezogen werden sollen, und planen Sie dann gemeinsam.
- » **Arbeiten Sie direkt** mit denjenigen, die Sie für die Situation als zuständig erachten.
- » **Beziehen Sie immer auch das Kind direkt** in die Prozesse **mit ein**.
- » Machen Sie **Hilfsangebote**.
- » Treffen Sie **Abmachungen**.
- » Erstellen Sie **Zeitpläne**.
- » Entwickeln Sie **verschiedene Szenarien**.
- » **Kontrollieren** Sie, ob die nötigen Erkenntnisse Veränderungen bewirken.
- » **Prüfen** Sie Befindlichkeit und Anliegen des Kindes.

Verhaltensweisen sichtbar werden. So benötigen auch misshandelnde Eltern ein respektvolles Gegenüber. Die Misshandlung

Teil VI: Professionelles Handeln

Grundsätze in der Arbeit mit Eltern



- » Seien Sie Eltern gegenüber immer wertschätzend und sorgfältig.
- » Wenn Sie sich bei einem Kind Sorgen machen, sprechen Sie dies bei den Eltern an.
- » Suchen Sie auch in schwierigen Situationen den Dialog mit den Eltern.
- » Arbeiten Sie mit den Eltern so, wie Sie wünschen, dass diese mit ihren Kindern umgehen.
- » Honorieren Sie die Bemühungen der Eltern, ihre Arbeit gut zu machen.
- » Äussern Sie Vermutungen als Vermutungen und formulieren Sie Ihre Befürchtungen als Fragen.
- » Gehen Sie in Ihren Ausführungen möglichst von den Bedürfnissen des Kindes aus und kritisieren Sie das elterliche Verhalten nicht unnötig.
- » Bleiben Sie einfach und klar.
- » Bieten Sie Orientierung, d.h. geben Sie Erklärungen und Informationen ab – Ihre Fachkompetenz ist gefragt!

eines Kindes knüpft an eigene Verletzlichkeiten, deshalb ist Kritik am Betreuungsverhalten für Eltern schwer annehmbar. Neben dem vielleicht schädigenden Verhalten dem Kind gegenüber verfügen Eltern auch über Ressourcen. Mit und an diesen können Sie arbeiten. Oft ist es nicht sinnvoll, direkt am ungünstigen Verhalten zu arbeiten, sondern

Die viermonatige Selaya weint sehr oft und ihre Eltern kommen mit ihr in die Erziehungsberatung. Die Beraterin beobachtet, dass die Eltern in ihrer grossen Freude das Baby mit ständigen Kontaktaufnahmen bedrängen. Sie sagt, dass Selaya eventuell mehr Ruhe benötigt. Die Eltern können diesen Zusammenhang selbst gut erkennen und sie gewöhnen sich an, Selaya weniger zu bedrängen. Tatsächlich weint Selaya nicht mehr so viel.

wirksamer und ausreichend, die Kompetenzen der Eltern/der Betreuungspersonen herauszuarbeiten und zu stärken. Reflektieren Sie Ihre Gesprächsführung in der Supervision oder mit Kolleginnen und Kollegen.³¹

Arbeit mit dem Kind Einbezug des Kindes

Kinder sind Persönlichkeiten mit eigenen Sichtweisen und Meinungen. Kinder benötigen aber auch Orientierung. Aus diesen beiden Gründen ist es ganz wichtig, dass Sie, wenn Sie mit Familien arbeiten, Kinder ganz konkret miteinbeziehen. Arbeiten Sie nicht nur «am» Kind – richten Sie sich direkt an das Kind! Es soll über alles, was mit

³¹ Dazu gibt es auch Weiterbildungen. Hinweise finden Sie im Internet, z. B. http://www.mmizuerich.ch/bildungsangebote/weiterbildung-entwicklungspsych_-beratung.html, eingesehen am 20.6.2013.

Teil VI: Professionelles Handeln

ihm geschieht, informiert werden und seine **eigene Meinung und seine Anliegen** dazu **äußern** können. Auch ganz kleine Kinder sollen Erklärungen erhalten zu dem, was Sie beobachten und was in der professionellen Arbeit gerade vor sich geht, auch wenn sie eventuell noch nicht alles genau verstehen. Nehmen Sie die Signale des Kindes auf und hören Sie seine Äußerungen. Sprechen Sie mit dem Kind – soweit es seine Sprachentwicklung erlaubt über seine Situation und sein Erleben. Der Einbezug des Kindes ist auch dann wichtig, wenn die Arbeit mit den Bezugspersonen im Vordergrund steht. Verzichten Sie nicht darauf, das Kind persönlich kennenzulernen. Gerade wenn das Kind zuhause auf ein schwieriges, eventuell schädigendes Umfeld trifft, ist es wichtig, das Kind selbst sprechen zu lassen und ihm mit **ehrlichen, kindesgerechten Informationen und Erklärungen** genügend Orientierung zu ermöglichen. Wenn Sie im Beisein eines Kindes Gespräche mit Erwachsenen führen, ist es wichtig, das Kind zwischendurch ins Gespräch einzubinden, auch wenn es unbeteiligt erscheint und sich neben Ihnen mit einem Spiel beschäftigt. Sie können sicher sein, dass das Kind dem Gespräch dennoch aufmerksam folgt, sofern es etwas mit ihm zu tun hat. Sie können dem Kind Zusammenfassungen anbieten und Erklärungen abgeben oder Sie können es zwischendurch nach seiner eigenen Sicht befragen.

Die Mutter gibt den zweijährigen Raoul auf Rat ihrer Therapeutin seit einem Monat in eine Kindertagesstätte, weil sie mit seiner Betreuung rund um die Uhr überfordert ist und Raoul bereits auffälliges Verhalten zeigt. Raoul weigert sich jedoch, in der Kita zu bleiben. Die Therapeutin, die Raoul bereits kennen gelernt hat, bittet die Mutter, Raoul in die nächste Stunde mitzubringen. Zusammen mit der Mutter erklärt sie ihm mit einfachen Worten die Schwierigkeiten der Mutter und die Notwendigkeit des Kita-Besuchs. Am nächsten Tag erlebt die Mutter verwundert, dass Raouls Weigerungen ausbleiben und er problemlos in der Kita bleibt.

Teil VI: Professionelles Handeln

Kontinuität herstellen

Kinder kommen im Laufe ihrer Entwicklung mit verschiedenen Fachpersonen in Kontakt. Manchmal begleitet eine Fachperson ein Kind über längere Zeit. Gerade in schwierigen Lebenssituationen ist diese Kontinuität wertvoll. Fachpersonen, die ein Kind länger kennen, können ihm helfen, den «roten Faden» durch die Ereignisse seines bisherigen Lebens zu finden und seine Lebensgeschichte zu verstehen. Kinder erleben eine enorme Stärkung, wenn sie ihre Geschichte zusammenhängend erkennen und Fragen dazu klären können. Gewisse Fachbereiche arbeiten seit einiger Zeit standardisiert an diesem Thema. Pflegeeltern kennen die Biographiearbeit mit ihren Pflegekindern. Kinderheime arbeiten mit Entwicklungsbriefen und kommentierten Fotoalben. Verschiedene Kindertagesstätten haben die Arbeit mit persönlichen «Bildungs- und Lerngeschichten»³² eingeführt, die als Briefe an das Kind formuliert werden.

Jenny und Sämi (fünf- und vierjährig) verbrachten die meiste Zeit ihres Lebens in wechselnden Kinderheimen. Zuhause bei der Mutter holen sie, manchmal sogar wenn Besuch da ist, gerne ihre Entwicklungsbriefe und Fotoalben hervor, die sie bei den Heimaufenthalten erhalten haben, und zeigen sie stolz. Sie fordern die Mutter auf, die Briefe und Kommentare vorzulesen, geben Erklärungen dazu ab und klären neu entstehende Fragen mit der Mutter, die bereitwillig antwortet. Dabei zeigen Jenny und Sämi sich äusserst kompetent und differenziert im Erzählen ihrer eigenen Geschichte.

**Kompetenzen und
Zusammenarbeit
Berufsbedingte Rolle**

Professionelles Handeln in der Arbeit mit Menschen bedingt, dass Sie regelmässig Ihre Rolle als Fachperson reflektieren. Speziell wenn es um Fragen des Kindesschutzes geht, ist es wichtig, dass sie sich bewusst werden, welches Ihre Aufgaben, Ihre Grenzen und Ihre Möglichkeiten zur Unterstützung und Vernetzung sind.

³² Koitzsch, Schaerer-Surbeck, Spirig Moor, Steinmetz & Wustmann Seiler, 2011

Teil VI: Professionelles Handeln

Prüfen der eigenen Rolle als Fachperson



- » Was sind meine Aufgaben?
- » Was sind die Aufgaben der Institution, in der ich arbeite?
- » Wo sind meine Grenzen als Fachperson?
- » Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich bei beunruhigenden Beobachtungen?
- » Mit welchen Fachkolleginnen und -kollegen kann ich meine Beobachtungen, Erkenntnisse und Pläne besprechen?
- » Mit wem kann ich zusammenarbeiten, wenn meine Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind?
- » Über was und zu welchem Zeitpunkt soll ich mich mit Vorgesetzten absprechen?
- » Welche Weisungen habe ich bei Fragen des Kinderschutzes?
- » Welche Möglichkeiten zur Supervision oder Intervention habe ich?
- » An welche Fachperson/Institution kann ich weiterverweisen?

Kooperation mit anderen Fachpersonen und Institutionen

Es gibt Familien in schwierigen Situationen, bei denen zur Unterstützung bereits mehrere Fachpersonen und Institutionen aus verschiedenen Fachbereichen involviert sind. Andere geraten mit ihren Schwierigkeiten eventuell bei Ihnen zum ersten Mal an eine Fachperson. Der **interdisziplinären Zusammenarbeit** kommt in beiden Fällen ein hoher Stellenwert zu. Eventuell braucht es noch weitere Fachpersonen, die Sie vermitteln. Interventionen müssen gut abgesprochen und aufeinander abgestimmt werden, damit das Kind und seine Familie tatsächlich davon profitieren können. Auch ist es bei der Zusammenarbeit wichtig, dass unter den Fachpersonen Aufgabenteilung sowie Hauptverantwortung geklärt wird. Unabgesprochene Massnahmen erzeugen Chaos und verschlechtern die Situation für das Kind zusätzlich. Auch benötigen Sie als Fachperson ein gewisses Verständnis für die anderen Fachrichtungen. Jede Fachrichtung benutzt eine eigene Sprache, was schnell zu Missverständnissen führen kann. In Ihrer Arbeit erfassen Sie immer nur einen bestimmten – und in gewisser Hinsicht auch beschränkten – Ausschnitt aus der Realität einer Familie oder eines Kindes. Einschätzungen verschiedener Fachpersonen unterscheiden sich deshalb oft beträchtlich. Es besteht die Gefahr, dass die Fachpersonen gegenseitig den Ein-

Teil VI: Professionelles Handeln

druck bekommen, die Kollegin, der Kollege verstehe die Situation nicht «richtig», was zu Entwertungen, Rivalitäten und Konflikten untereinander führen kann. Bekämpfen Sie die anderen Sichtweisen nicht, sondern betrachten Sie sie als **verschiedene Teile eines Ganzen** und führen Sie sie zusammen. Zusammen erhalten Sie deutlich mehr Verständnis für eine schwierige Situation, was die Unterstützung und deren Planung enorm erleichtert.

Dokumentation der Arbeit

Je nach Fachbereich werden die Daten der Klientel und die Ergebnisse der Arbeit unterschiedlich erfasst. Im sozialen und pädagogischen Kontext reicht es meist nicht aus, «harte» Fakten niederzuschreiben. Eine Beschreibung von eigenen Gedanken, Beobachtungen und Hypothesen ergänzen diese sinnvoll. Eine ausführliche Dokumentation Ihrer Arbeit kann wertvoll werden, wenn Sie das komplexe Geschehen einer möglichen Gefährdung rekonstruieren, objektivieren und einordnen möchten. Scheuen Sie sich also nicht, eigene Hypothesen und Gedanken niederzuschreiben, auch wenn diese augenblicklich in keinem direkten Zusammenhang mit ihrer konkreten Arbeit stehen. Nützlich ist es auch, wenn Sie Stichworte zu eventuell widersprüchlichen Abwägungen,

die Sie für sich oder im Team machen, festhalten. Wichtig ist, darauf zu achten, dass Sie «harte» Fakten, Beobachtungen, eigene Gefühle und Hypothesen voneinander getrennt aufschreiben und auch benennen. Achten Sie auf Ihre Formulierungen, dann stossen Sie Ihre Klientel bei gewünschter Akteneinsicht auch nicht vor den Kopf.

Akteneintrag der Hebamme bei Marvin, zwei Wochen: Mutter berichtet: Marvin weint viel, Mutter hat Schwierigkeiten, ihn zu beruhigen. Beobachtung: Als Marvin zu weinen anfängt, nimmt die Mutter ihn sofort hoch, gibt ihm den Nuggi und wiegt ihn heftig. Marvin hört sofort mit dem Weinen auf, beginnt aber noch stärker, als die Mutter ihn wieder hinlegen will. Meine Gefühle: Ich erschrecke über die Heftigkeit der Mutter beim Wiegen. Hypothese: Ich frage mich, ob Marvin sich auf diese Weise tatsächlich beruhigen kann oder ob er nicht vielmehr erschrickt und aufgewühlt wird. Intervention: Erklärung des Konzeptes des «abgestuften Tröstens»³³. Neuer Besuch: In vier Tagen.

³³ Ziegenhain, Fries, Bütow & Derksen, 2006

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Schwere oder akute Gefährdung Wann ist ein Kind akut gefährdet?

Akute Gefährdungen von Kindern haben oft eine Vorgeschichte mit einer zuvor festgestellten latenten oder möglichen Gefährdung und sind somit zumindest teilweise voraussehbar. Wenn Sie als Fachperson erkennen, dass ein Kind an Leib und Leben gefährdet sein könnte, z. B. durch Nahrungsentzug, erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung oder weil die Betreuungsperson momentan nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen (Krankheit, Abwesenheit, Drogenrausch), sollten Sie konkret und ohne Verzug die notwendigen Handlungen zum Schutze des Kindes, die Ihrer Funktion entsprechen, vornehmen.

Gefährdungsmeldung: Vorgehen und Form

Wann soll eine Gefährdungsmeldung erfolgen?

Eine Gefährdungsmeldung sollte erfolgen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein behördliches Einschreiten notwendig sein könnte, um eine akute oder chronische Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Sie geht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes oder der entsprechenden Region. Je nachdem ist es notwendig rasch zu handeln, weil gerade

bei Säuglingen und sehr kleinen Kindern das Überleben plötzlich akut gefährdet sein kann. Es besteht jedoch umgekehrt in diesen Situationen auch die Gefahr, dass beobachtete Missstände dramatisiert werden. Deshalb soll sorgfältig und verhältnismässig möglichst immer in Rücksprache mit Vorgesetzten und/

Die Gefährdungsmeldung ist nötig:



- » wenn Sie mit einem latent gefährdeten Kind/ dessen Familie arbeiten und Ihre Interventionen zum Kinderschutz nicht umgesetzt sowie die gesteckten Ziele nicht erreicht werden.
- » wenn die Befindlichkeit eines Kindes akut besorgniserregend ist.
- » wenn Sie beobachten/ erfahren, dass sich eine Betreuungsperson akut gefährdend verhält oder verhalten könnte.

oder mit einer Fachstelle, z. B. einer Kinderschutzgruppe, gehandelt werden.

Leitfäden

Institutionen und verschiedene Berufsgruppen verfügen über Leitfäden, die vorgeben, wie in der Arbeit bei Kindeswohlgefährdung konkret vorzugehen ist. Beschaffen Sie sich die Vorgaben in Ihrem Fachbereich oder Ihrem Kanton ³⁴.

³⁴ Siehe auch Zusatzmaterialien und Adressen auf www.kinderschutz.ch

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Vorgehen bei akuter Gefährdung

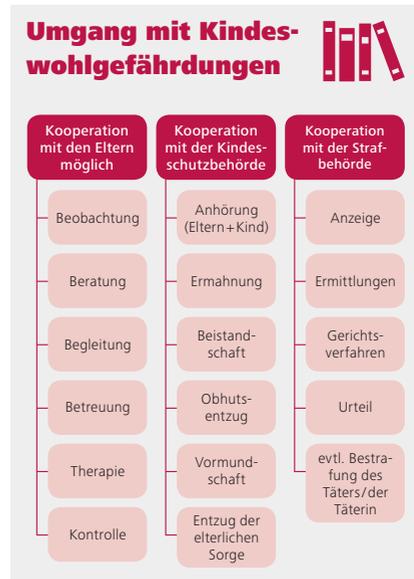
- » unverzügliche Absprache mit Vorgesetzten
- » Hilfe einleiten (medizinische Hilfe, Unterbringung des Kindes etc.)
- » Meldung an die Kinderschutzbehörde
- » eventuelle Verständigung der Polizei
- » Information der Eltern und des Kindes über das Vorgehen und die weiteren Massnahmen

Planvolles Vorgehen

- » Vorgehen bei chronischer Gefährdung
- » regelmässige Absprache mit Vorgesetzten
- » Zeitpunkt bestimmen, wann ein Eingriff nötig wird
- » mit Eltern/Bezugspersonen und Kind Hilfsmassnahmen planen
- » Hilfe einleiten (medizinische Hilfe, Unterbringung des Kindes etc.)
- » Meldung an die Kinderschutzbehörde
- » eventuelle Verständigung der Polizei

Form einer Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsmeldung durch Fachpersonen erfolgt immer in Absprache mit Vorgesetzten oder einer Fachstelle. Manchmal ist es sinnvoll, den anonymisierten Fall vorab mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu besprechen. Die Gefährdungsmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf der Webseite einiger KESB stehen Formulare zum Herunterladen bereit.



Nach: Lips, 2011

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Was bewirkt eine Gefährdungsmeldung?

Bei einer Gefährdungsmeldung ist die Kinderschutzhilfe verpflichtet, die Situation einzuschätzen und abzuklären. Wenn als notwendig erachtet, muss sie den Schutz für das Kind organisieren. Sie kann, gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB), folgende Massnahmen ergreifen:

- » **Art. 307:** Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht
- » **Art. 308:** Beistandschaft
- » **Art. 310:** Aufhebung der elterlichen Obhut
- » **Art. 311/312:** Entzug der elterlichen Sorge

Aufgrund der Abklärungen der Kinderschutzhilfe, die diese selber oder delegiert an Dritte vornimmt, ist es möglich, dass die Behörde Massnahmen zum Schutz des Kindes anordnet oder das Verfahren wieder eingestellt wird.

Strafanzeige

Wenn Menschen sich gegenüber einem Kind strafbar verhalten, indem sie es körperlich oder sexuell misshandeln, verletzen, vernachlässigen, es an Leib und Leben gefährden, einsperren oder entführen, kann jede Person dies bei der Polizei melden. Da es sich bei den oben beschriebenen Misshandlungen um Offizialdelikte handelt, muss die Polizei bei Kenntnisnahme unverzüglich ein Strafverfahren einleiten. Es ist sinnvoll, eine

ins Auge gefasste Anzeige vorab mit einer Kinderschutzhilfe, der Kinderschutzhilfe oder der Opferhilfestelle der Region zu besprechen.

Einbezug von Eltern (Bezugspersonen) und Kindern Information der Eltern

In den meisten Fällen wird mit den Eltern (Bezugspersonen) die Gefährdungsmeldung im Sinne einer Information vorbesprochen. Die Gründe dazu werden erklärt und die Vorgehensweise dargestellt. Konkrete Einzelheiten können eventuell in Zusammenarbeit mit den Eltern geplant werden. Eine Gefährdungsmeldung ist ein grosser Eingriff in eine Familie und wird von den Eltern zumeist als Grenzüberschreitung erlebt. Es ist vorgängig nicht abzusehen, wie sie darauf reagieren. Deshalb ist es wichtig, dass Sie solche Gespräche nie alleine führen, – sondern beispielsweise zusammen mit einem/einer Vorgesetzten. Wenn Sie vor der Gefährdungsmeldung keine Möglichkeit hatten, die Eltern zu informieren, dann soll dies nachfolgend geschehen.

Information des Kindes

Kinder müssen unbedingt über das informiert werden, was mit ihnen geschieht. Dies soll in kindergerechter Sprache, aber ausführlich genug geschehen. Es ist wichtig, mit den beteiligten Fachpersonen zu klären, wer das Gespräch mit dem Kind übernimmt. Auch wenn

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Sie denken, dass das Kind Sie nicht versteht, weil es zu klein ist (Säugling) oder weil es die Sprache nicht versteht, sollen Sie dennoch nicht auf – möglichst angepasste – direkte Ansprache und Information des Kindes verzichten. Für kleine Kinder sind Fragen wichtig, die sein Leben ganz konkret betreffen (z. B. Wann sieht es die Mutter? Wo bleiben die Schwester und der Hund? Kann es weiterhin in die Kita gehen?).

Weiterarbeit mit den Eltern/ den Bezugspersonen

Eine Gefährdungsmeldung verändert manchmal viel und es ist möglich, dass Sie danach nicht mehr in der gleichen Form mit den Eltern/den Bezugspersonen und dem Kind weiterarbeiten können wie zuvor. Es ist jedoch wichtig, dass Sie für sich und zusammen mit den Eltern klären, was nun sinnvoll und möglich ist. Die Gefährdung bleibt nicht immer gleich akut bestehen und danach hat die Familie vielleicht wieder Bedarf an Ihrer fachlichen Unterstützung. Die Eltern benötigen Transparenz in der Frage, in welcher Situation wieder eine Gefährdungsmeldung folgen könnte. Auch müssen sie wissen, welche Fachperson neben der Unterstützung zukünftig auch Kontrollfunktionen innehat. Ehrlichkeit und Klarheit helfen, das vielleicht verlorengegangene Vertrauen zwischen Ihnen und den Eltern wie auch dem Kind wieder aufzubauen.

Wenn kleine Kinder von ihren Bezugspersonen getrennt werden

Kleine Kinder stehen in einer grossen Abhängigkeit zu ihren Eltern (Bezugspersonen). Sie sind enge Beziehungen mit ihnen eingegangen. Und auch wenn sie eventuell misshandelt oder vernachlässigt worden sind, reagieren sie mit massiver Irritation, Angst und Verlustgefühlen, wenn sie eine Trennung von ihren Bezugspersonen nicht einordnen können. Alle Fremdplatzierungen sollen deshalb möglichst gut vorbereitet werden. Die weitere Beziehungspflege zwischen Kind und Bezugspersonen soll angemessen unterstützt werden. Das Kind soll auch im Nachhinein die Möglichkeit haben, Fragen zu seiner Situation stellen zu können und ehrliche, ausführliche Antworten zu erhalten. Werden die Bedürfnisse des Kindes nicht beachtet, verarbeitet das Kind die Trennung traumatisch. Dies hat Folgen für sein weiteres Beziehungsverhalten und seine seelische Gesundheit.

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Was ist zu beachten bei der Fremdplatzierung von kleinen Kindern?



- » auch mit dem kleinen Kind über die Trennung von den Eltern (Bezugspersonen) sprechen, Erklärungen, Informationen abgeben
- » wenn möglich ein allmählicher Übergang an den neuen Ort
- » wenn möglich Begleitung des Kindes durch die Eltern/Bezugspersonen an den neuen Ort
- » Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen, Gewohnheiten und Ritualen des Kindes
- » vertraute Gegenstände des Kindes mitnehmen (das Nuscheli, ein Kleidungsstück der Mutter)
- » Geschwister möglichst nicht trennen
- » die Eltern am neuen Ort thematisieren (z. B. mit Fotos, im Gespräch)
- » Trauerreaktionen des Kindes wahrnehmen und respektieren
- » baldige Besuche der Eltern/Bezugspersonen in einer geschützten Atmosphäre organisieren
- » Kontakte zu anderen vertrauten Personen (z. B. Grosseltern) ermöglichen ³⁵

Nicolas (zweijährig) und Rosalie (fünfjährig) sollen in ein Kinderheim gebracht werden, weil die alleinerziehende Mutter einen massiven Absturz in ihre latent vorhandene Alkoholabhängigkeit hat und ihre Kinder aktuell nicht versorgen kann. Die bereits in der Familie arbeitende Familienbegleiterin prüft zusammen mit der Mutter – welche nur unter viel Einsatz zur Kooperation bewegt werden kann –, was die Kinder benötigen, um den Übergang ins Heim zu bewältigen. Die Mutter weigert sich zwar, die Kinder ins Heim zu begleiten, sie sucht aber die ihnen wichtigen Gegenstände hervor und akzeptiert die Zusammenarbeit mit den Betreuern des Heims, die sich sofort um den weiteren Kontakt der Kinder zu ihr kümmern. So weit es ihr möglich ist, besucht die Mutter die Kinder im Heim regelmässig. Dazwischen macht auch die Familienbegleiterin Besuche und erklärt den Kindern die Situation.

³⁵ siehe dazu auch Mahrer, Meier, Pedrina, Ryf & Simoni, 2007

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Datenschutz

Schweigepflicht

Das Berufs- und Amtsgeheimnis sieht vor, dass Fachpersonen bestraft werden, wenn sie vertrauliche Inhalte ihrer Arbeit ohne Einwilligung der Betroffenen offenbaren (StGB Art. 320, 321). Die Meldung von Kindeswohlgefährdungen an die zuständigen Behörden ist davon aber ausgenommen.

Die sogenannte Schweigepflicht steht der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen tendenziell entgegen. In der Regel ist es jedoch dennoch gut möglich, eine sinnvolle Vernetzung herzustellen. Es empfiehlt sich, Kontakte zu anderen Fachpersonen erst nach ausdrücklicher Einwilligung der Eltern herzustellen (mündlich und dokumentiert oder schriftlich). Geben die Eltern keine Einwilligung zur Auskunftserteilung und ist ein Austausch mit anderen Fach- oder Privatpersonen nötig, dann kann Ihre vorgesetzte Behörde oder die zuständige Stelle beim Kanton um eine Befreiung der Schweigepflicht ersucht werden (Art. 321 Ziff. 2 StGB).

Melderecht

Privatrechtlich angestellte Fachpersonen in sozialen und pädagogischen Berufen haben das Recht, aber nicht die Pflicht, den zuständigen Behörden (Kindesschutzbehörde und/oder Polizei) Wahrnehmungen zu melden, die

auf Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern hinweisen (Art. 364 StGB). Eine solche Meldung kann ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis erfolgen, d.h. weder die Eltern des Kindes noch eine spezielle Behörde muss um Einwilligung für eine Gefährdungsmeldung angefragt werden. Sie als Fachperson können also zusammen mit Ihren direkten Vorgesetzten selber entscheiden, ob Sie die Behörden einschalten wollen oder nicht.

Stehen Sie in einem Vertrauensverhältnis mit der Familie, empfiehlt es sich, wenn möglich die Gefährdungsmeldung und weitere Aktivitäten jemandem zu überlassen, der nicht direkt mit der Familie zusammenarbeitet.

Meldepflicht

Wer in einer amtlichen Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person und namentlich von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu machen (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Dabei ist der Begriff der amtlichen Tätigkeit weit zu fassen. Wer eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt, untersteht unabhängig von seinem Anstellungsverhältnis dieser Meldepflicht. Einzelne Kantone haben zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im kantonalen Recht die Meldepflicht auf weitere Personen auszudehnen.³⁶

³⁶ zu den Melderechten und Pflichten siehe auch: Affolter, 2013

Teil VII: Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung**Elternrechte und Kindesrechte
bei Kindesschutzmassnahmen**

Wenn Eltern oder ihnen nahestehende Personen einen Entscheid der Kindesschutzbehörde anfechten möchten, haben sie das Recht, beim zuständigen Gericht eine Beschwerde zu erheben (Art. 450 ZGB). Sie können dabei eine Rechtsverletzung, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung als Grund angeben.

Kinder haben bei Massnahmen der Kindesschutzbehörde das Recht, zur Situation angehört zu werden (Art. 314a ZGB) – in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr. Die Behörde kann nur aus wichtigen Gründen von der Anhörung absehen.

Kinder haben ein Recht auf Vertretung (anwaltschaftliche Kindesverfahrensvertretung), insbesondere wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist (Art. 314a bis ZGB).

Schlusswort

Um Gewalt an kleinen Kindern und prekäre Lebensumstände frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können, braucht es ein verantwortungsvolles Hinschauen aller Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Sie als Fachperson können dazu beitragen, dass mögliche Gefährdungen eines Kindes

frühzeitig angegangen und wieder behoben werden, ohne dass es zu Krisen und Eskalationen kommt. Gefordert sind Respekt, kreative Lösungen, Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen, ein mutiges Vorgehen und vor allem – die Bedürfnisse und Anliegen des Kindes nie aus den Augen verlieren!

Literatur

Literatur

- » Affolter, K. (2013). Anzeige- und Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Gesetzliche Ausgestaltung in den Kantonen. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*. Jg. 68 (1).
- » Bowlby, J. (2010). *Frühe Bindung und kindliche Entwicklung* (6. Auflage Ausg.). Reinhardt Verlag.
- » Cottier, M. (2008). *Zivilrechtlicher Kindesschutz und Prävention von genitaler Mädchenbeschneidung in der Schweiz*. UNICEF, Zürich.
- » Dettenborn, H., & Walter, E. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- » Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV). (2007). *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*. Pabst Verlag.
- » Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.: *Interdisziplinäre Fachzeitschrift Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Themenheft Resilienz, Ressourcen, Schutzfaktoren – Kinder, Eltern und Familien stärken*. Jahrgang 10, Heft 1, 2007.
- » Hegnauer, C. (1999). *Grundriss des Kindesrechts* (5. überarbeitete Auflage Ausg.). Bern.
- » Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. *Modellprojekt: Guter Start ins Kinderleben. Leitfaden für den Entscheidungsbaum bei (drohender) Kindeswohlgefährdung*.
- » Koitzsch, F., Schaerer-Surbeck, K., Spirig Moor, E., Steinmetz, J., & Wustmann Seiler, C. (Juni 2011). Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Familie – Wie lässt sich das umsetzen? *undKinder* (87), S. 41–53.
- » Lanfranchi, A. (2009). Gewalt bei Migrationskindern – ziehen wir die Schublade Kultur? *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, Jg. 15 (3).
- » Largo, R. H. (2000). *Kinderjahre*. Piper Verlag.
- » Largo, R. H., & Jenni, O. (2007). Das Zürcher Fit-Konzept. *Psychiatrie* (1), S. 19–26.
- » Lips, U. (2011). *Kindesmisshandlung – Kindesschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis*. Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- » Mahrer, M., Meier, P., Pedrina, F., Ryf, E., & Simoni, H. (2007). *Kindesschutz in der frühen Kindheit*. GAIMH, Interdisziplinäre Regionalgruppe Zürich, Zürich.

Literatur

- » Marti, C., & Wermuth, B. (2009). *Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt*. Stiftung Kinderschutz Schweiz; Mütter- und Väterberatung Schweiz.
- » Optimus Studie Schweiz. (2012). *Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz*. (U. O. Foundation, Hrsg.) Zürich.
- » Schöbi, D., & Perrez, M. (2004). *Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz*. Universität Fribourg, im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherung, Fribourg.
- » Simoni, H. (2011). Vertraut, verlässlich, verfügbar. «3v» als Schlüssel von tragfähigen Beziehungen. *Netz* (1), S. 26–29.
- » Stiftung Kinderschutz Schweiz. (2002). *Broschürenreihe: Gewaltfreie Erziehung – Zeigen Sie Stärke: Keine Gewalt an Kindern*.
- » Sullivan, P., & Knutson, J. (2000). Maltreatment and Disabilities. A population based epidemiological study. *Child Abuse & Neglect*, Volume 24 (No 10).
- » Wustmann Seiler, C., & Simoni, H. (2012). *Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz*. Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz, Zürich.
- » Wustmann, C. (2011). *Resilienz: Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern* (3. Auflage Ausg.). Berlin: Cornelsen Scriptor.
- » Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B., & Derksen, B. (2006). *Auf den Anfang kommt es an – ein Kurs für junge Eltern*. Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz, Mainz.
- » Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B., & Derksen, B. (2013). *Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern* (3. Auflage Ausg.). Beltz Juventa.

Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis

3V-Bezugspersonen	16	Kindesmisshandlung	8, 15, 21
Abklärung	18, 25, 42–46, 48, 56	Kindesschutz	10, 12, 14, 44, 45, 48, 51, 52, 54
Ahnungen	44	Kindeswohl	12, 13, 23, 32, 42
Ampelmodell	10, 41, 42, 48	Kontinuität	51
Arbeit mit dem Kind	9, 13, 20, 47, 49, 50, 56, 57	Kooperation	52, 55, 58
Arbeit mit den Eltern	48, 49, 56, 57	Meldepflicht	59
Austausch	9, 31, 41, 44, 48, 59	Melderecht	59
Bedürfnisse des Kindes	16, 19, 23, 33, 57	Migration	18–20
Befindlichkeit	23, 34, 35, 41, 47, 48, 54	Misshandlung	12–15, 24–27, 31, 33, 34, 40, 41, 46, 48, 56, 59
Behinderte Kinder	19, 30, 31	OHG (Opferhilfegesetz)	15
Belastungsfaktoren	18, 19	Opferhilfestelle	15, 29, 56
Beobachtungsebenen	41	Partizipation	12
Beratung	14, 15, 28, 29, 39, 45, 46	Partnerschaftsgewalt (häusliche Gewalt)	15, 27
Beteiligung	12, 13	Passung	38
Betreuungsperson		Planvolles Vorgehen	48, 55
Beziehung zu	33, 34, 37, 38, 46, 57	Psychisch kranke Bezugspersonen	19, 25, 43
Verhalten	9, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 31, 33–50	Resilienz	14, 21, 22
Bindung	17, 33, 36	Ressourcen	20, 21, 42, 49
Checklisten	45	Risikofaktoren	18, 19
Dokumentation	53	Rolle	9, 14, 36, 40, 51, 52
Entwicklung	8, 9, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 26, 29, 32, 34, 35, 37, 40–42, 46, 51	Rücksprache	44, 54
Erkennen	23, 26, 33, 43, 47	Scheidung/ Trennung	19, 27
Fit-Misfit-Konzept	20	Schütteltrauma	25
Fremdplatzierung	57, 58	Schutzfaktoren	9, 18, 21, 22, 42
Früherkennung	8, 40, 41, 47, 48	Schweigepflicht	59
Gefährdung	9, 10, 13, 15, 23, 31, 32, 39–46, 53–57, 59	Stabilität/Instabilität	35, 36
Gefährdungsmeldung	42, 45, 54–56,	StGB (Strafgesetzbuch)	14, 15, 59
Gericht	15, 46, 60	Strafanzeige	56
Hypothesen	43, 53	Strafe	24
Interdisziplinär Zusammenarbeit	52	Strukturelle Gewalt	32
Intervention	47, 48, 52, 53, 54	Überprüfen	47
KESB	14, 45, 54, 55	Umgebung des Kindes	34, 39
Kinderrechte	12, 13	UN-Kinderrechtskonvention	12
Kinderschutzgruppen	14, 45	Vernetzung	51, 59
Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden (KESB)	14, 55, 56, 59, 60	Verstehen	40, 43–46, 48, 50
		ZGB (Zivilgesetzbuch)	14, 56, 60
		Zürcher Fit-Konzept	20

